

# Haushaltsplan

2013



## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013 ist gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 23.10.2012 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 09.11.2012 festgestellt worden.



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2013	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	24
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	34
<b>KAPITEL 2</b>	<b>39</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	40
Einzelleistungen	42
<b>KAPITEL 3</b>	<b>53</b>
<b>Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	54
Investitionen	72
Titelgruppe 01	73
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
<b>KAPITEL 4</b>	<b>81</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	81

<b>KAPITEL 5</b>	<b>87</b>
<b>Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen</b>	
Personalausgaben	93
Sächliche Verwaltungsausgaben	103
Zuweisungen und Zuschüsse	117
Investitionen	120
Titelgruppe 55	124
Ausgaben für die Informationstechnik	
<b>KAPITEL 6</b>	<b>131</b>
<b>Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)</b>	
Personalausgaben	134
Sächliche Verwaltungsausgaben	138
<b>ANLAGEN</b>	
Anlage 1	141
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	143
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	177
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	179
Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	181
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	
<b>ANHANG</b>	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	183

## Kurzfassung Haushaltsplan 2013

Ist 2011, Soll 2012 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2013

Eckwerte vom 17.10.2012; Beitragssatz ab 2011: 3,0 %

Beträge in TEUR

	Soll 2013	Soll 2012	vorauss. Ist 2012	Ist 2011
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>32.550.042</b>	<b>37.773.835</b>	<b>37.426.725</b>	<b>37.564.447</b>
Beiträge	27.467.000	26.340.000	26.732.000	25.433.508
Einnahmen gemäß § 363 SGB III				8.046.000
Schlussabrechnung des Eingliederungsbeitrags der BA	250.000	7.238.000	7.238.000	
Verwaltungskostenentstaltungen SGB II	2.710.892	3.069.975	2.335.000	2.784.731
dar. für Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	600.000	761.000	460.000	527.562
Sonstige Einnahmen	2.122.150	1.125.860	1.121.725	1.300.209
Winterbeschäftigungs - Umlage	305.000	290.000	305.000	313.865
Insolvenzgeld - Umlage	1.291.000	332.000	307.000	36.695
Europäischer Sozialfonds (ESF)	4.000	12.000	5.600	22.112
Verwaltungskostenentstaltungen	254.270	275.670	236.950	224.247
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	90.000	76.000	76.900	68.119
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	48.000	28.000	28.000	28.000
Zinsen und Erträge	4.500	6.000	5.100	7.546
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	125.380	106.190	157.175	599.625
<b>Ausgaben</b>	<b>33.691.192</b>	<b>37.225.395</b>	<b>35.277.725</b>	<b>37.524.537</b>
<b>Kapitel 2 Eingliederungstitel (Ist ohne EGT-Vermittler, Vorjahre inkl. GZ)</b>	<b>3.577.000</b>	<b>3.786.000</b>	<b>3.147.717</b>	<b>3.968.045</b>
<i>informativ - Summe Kapitel 2 - 2013 und VJ ohne GZ - mit Interventionsreserve</i>	<i>2.977.000</i>	<i>2.786.000</i>	<i>2.147.717</i>	<i>2.256.846</i>
Dezentral geplantes EGT-Budget	2.647.000	2.806.000	2.614.000	3.514.896
darunter				
Gründungszuschuss	600.000	1.000.000	1.000.000	1.711.199
Berufseinstiegsbegleitung	100.000	100.000	84.000	60.250
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	400.000	400.000	302.417	244.012
Qualifizierung Beschäftigter	280.000	280.000	231.300	209.137
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve	250.000	250.000		
Deckungsmittel für Personal		48.500		123.516
50.000	im Kap.5 enthalten	im Kap.5 enthalten		
<b>Kapitel 3, VJ-Werte ohne GZ</b>	<b>7.099.960</b>	<b>7.251.920</b>	<b>6.270.860</b>	<b>7.227.377</b>
<i>informativ - Summe Kapitel 3 - 2013 und VJ mit GZ</i>	<i>7.699.960</i>	<i>8.251.920</i>	<i>7.270.860</i>	<i>8.938.577</i>
Förderung der Berufsausbildung	805.800	900.000	720.000	864.807
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausb.	500.800	560.000	455.000	540.144
Maßnahmekosten bvB	290.000	300.000	240.000	293.048
Ausbildungsbonus	15.000	40.000	25.000	31.615
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.399.400	2.400.000	2.283.000	2.340.774
Reha-Pflicht	2.271.500	2.272.000	2.170.000	2.224.145
Reha-Kann	127.900	128.000	106.000	110.818
Persönliches Budget			7.000	5.810
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (AlgW)	1.098.700	948.000	750.000	876.908
Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2.292.900	2.545.700	2.100.385	2.835.649
Nachträglicher Hauptschulabschluss	500	1.000	200	511
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	600.000	497.300	214.000	658.909
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	300.000	280.000	289.000	471.181
Transferleistungen	215.000	249.600	155.500	208.479
Transferkurzarbeitergeld	200.000	234.600	150.000	198.834
Transfermaßnahmen	15.000	15.000	5.500	9.645
Entgeltsicherung für Ältere (EGS)	30.100	113.200	70.000	102.539
Eingliederungsgutschein für Ältere (EGG)	3.500	38.000	33.000	46.016
Altersteilezeit	1.100.000	1.300.000	1.305.000	1.306.049
Vermittlungsgutscheine	41.200	64.100	32.000	40.426
Institutionelle Förderung von Reha-Einrichtungen	2.600	2.500	1.685	1.539
Gesondert refinanzierte Ausgaben	503.160	458.180	417.460	309.156
Förderung ganzjähriger Beschäftigung	365.000	320.000	323.900	196.441
Wintergeld	145.000	145.000	140.300	141.073
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	220.000	175.000	183.600	55.369
Förderung schwerbehinderter Menschen	130.000	130.000	90.000	101.243
ESF-mitfinanzierte Leistungen	8.000	8.000	3.460	11.304
Ausgaben nach dem BerRehaG	160	180	100	167
Sonstige (Darl. Inst. Förd., Akt./berufl. Eingl. [Pflicht])		40	15	83
<b>Kapitel 4</b>	<b>15.257.000</b>	<b>18.581.700</b>	<b>18.581.553</b>	<b>19.040.133</b>
Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund		4.000.000	3.822.053	4.509.753
Erstattungen an die RV und PV	130.000	130.000	121.500	71.633
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	14.127.000	13.720.700	13.684.000	13.776.094
Insolvenzgeld	1.000.000	731.000	954.000	682.654
<b>Kapitel 5<sup>1)</sup></b>	<b>5.406.140</b>	<b>5.296.800</b>	<b>5.258.500</b>	<b>5.091.178</b>
Einzugskostenvergütung	477.460	477.460	477.500	477.438
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	4.928.680	4.819.340	4.781.000	4.613.739
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	3.682.780	3.695.000	3.681.000	3.698.166
dar.: Ifd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	408.060	399.400	395.000	414.282
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.245.900	1.124.340	1.100.000	915.573
<b>Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo<sup>2)</sup></b>	<b>2.110.192</b>	<b>2.308.975</b>	<b>2.019.095</b>	<b>2.197.804</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>2)</sup>	2.045.140	2.263.020	1.974.095	2.066.088
dar.: Ifd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	66.800	76.700	76.500	67.178
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal)	65.052	45.955	45.000	131.716
<b>operativer Finanzierungssaldo</b>	<b>-900.250</b>	<b>548.440</b>	<b>2.149.000</b>	<b>39.910</b>
<b>Kapitel 1</b>	<b>240.900</b>			
Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	240.900			
<b>Finanzierungssaldo (insgesamt)</b>	<b>-1.141.150</b>	<b>548.440</b>	<b>2.149.000</b>	<b>39.910</b>

<sup>1)</sup> Die vom Titel überörtliche Kosten ab 2012 umgesetzten Ausgaben für den IT-Basisbetrieb der gE werden als Verwaltungskosten mit dem Bund abgerechnet und bei

Kap. 1 Titel 231 05 von der BA vereinbart. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldneutral ausgeglichen.

Die Ist-Ausgaben 2011 sind insofern nicht mit den Sollwerten 2012 und 2013 vergleichbar, weil sie 2011 noch aus Kapitel 6 (üKo) geleistet wurden.

<sup>2)</sup> Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: PEG, BM; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II);

üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2012 für 2013	Oktober 2012 für 2012	Oktober 2011 für 2012
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,0 %	+ 0,8 %	+ 1,0 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 2,6 %	+ 2,8 %	+ 2,4 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 0,2 %	+ 1,0 %	+ 0,4 %
<b>Arbeitslose</b>	2.920.000	2.890.000	2.850.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	Soll	Ist	
	2013	2012	2011
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	28.457.000	27.729.000	27.653.000
<b>x Jahresbeitrag in EUR<sup>1)</sup></b>	947,65	932,95	903,76
<b>=</b>	26.967.000	25.870.000	24.991.600
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	500.000	470.000	441.900
<b>= Beiträge</b>	27.467.000	26.340.000	25.433.500

<sup>1)</sup> Beim Jahresbeitrag ist eine Beitragssatzerhöhung von 2,8% auf 3,0 % ab 2011 berücksichtigt.

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	Soll	Ist	
	2013	2012	2011
<b>Leistungsempfänger</b>	840.960	820.800	838.306
<b>12 x monatlicher Kopfsatz</b>	1.398,40	1.391,80	1.368,79
<b>= Ansatz</b>	14.112.000	13.708.700	13.769.594
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	28,8	28,8	28,2

## A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltjahres 2011 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolume:

Ausgaben durch die BA	117.390,2
davon:	
Haushaltmittel der BA	37.524,5
Haushaltmittel des Bundes	67.424,7
darunter:	
Kindergeld	32.966,8 <sup>1)</sup>
Grundsicherung	25.633,6
Kommunale Leistungen der Grundsicherung (insbesondere Kosten der Unterkunft)	11.799,5
Haushaltmittel der Länder	1,4
Haushaltmittel sonstiger Stellen	15,4
Versorgungsausgaben der BA	624,6 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse werden zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Kapitel 6001 Titel 011 01 - Lohnsteuer - gebucht.

<sup>2)</sup> Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit  
zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	29.063.000	119.730
	Summe Haushaltsplan 2013	29.063.000	119.730
	Summe Haushaltsplan 2012	26.962.000	112.040
	gegenüber 2012 mehr / weniger (-)	2.101.000	7.690

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.577.000
3	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			7.097.260
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			15.257.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	3.593.480	1.117.180	567.580
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.045.140	65.052	
	Summe Haushaltsplan 2013	5.638.620	1.182.232	26.498.840
	Summe Haushaltsplan 2012	5.864.620	1.007.955	30.188.710
	gegenüber 2012 mehr / weniger (-)	-226.000	174.277	-3.689.870

<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- einnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2013</b>	<b>Summe Einnahmen 2012</b>	<b>Gegenüber 2012 mehr / weniger (-)</b>
3.367.312	1.141.150	33.691.192	37.773.835	-4.082.643
3.367.312	1.141.150	33.691.192		
10.699.795	0	37.773.835		
-7.332.483	1.141.150	-4.082.643		
<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- ausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2013</b>	<b>Summe Ausgaben 2012</b>	<b>Gegenüber 2012 mehr / weniger (-)</b>
	240.900	240.900	548.440	-307.540
	3.577.000	2.786.000		791.000
2.700		7.099.960	8.251.920	-1.151.960
		15.257.000	18.581.700	-3.324.700
127.900		5.406.140	5.296.800	109.340
		2.110.192	2.308.975	-198.783
130.600	240.900	33.691.192	37.773.835	-4.082.643
164.110	548.440	37.773.835		
-33.510	-307.540	-4.082.643		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -**

Beträge in TEUR

<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ausgabe- mittel</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>
<b>Gesamt</b>		<b>10.392.300</b>	<b>3.572.550</b>
<b>Aktive Arbeitsförderung</b>			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.577.000	2.838.000
	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)		
3 / 681 01		5.401.000	491.950
	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen		
3 / 683 01	(ohne Eingliederungstitel)	1.145.900	25.500
	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung		
3 / 893 01	(ohne Eingliederungstitel)	2.600	1.200
	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)		
3 / 681 13		8.000	3.200
	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt		
3 / 683 12		130.000	133.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	8.000
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall	21.000	55.100
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	0
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000		
5 / 812 01	EUR im Einzelfall	16.900	1.100
5 / 821 01	Grunderwerb	1.200	0
	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall		
5 / 812 55		53.500	15.500

**D. Finanzierungsübersicht**

Beträge in TEUR

	<b>Soll 2013</b>	<b>Soll 2012</b>	<b>Veränderung absolut</b>
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	32.550.042	37.773.835	-5.223.793
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	33.691.192	37.225.395	-3.534.203
 Finanzierungssaldo	 -1.141.150	 548.440	 -1.689.590
 <b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.141.150		
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	82.720	
 Eingliederungsrücklage	 0	 0	
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
 Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III	 0	 0	
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	465.720	
 Summe	 1.141.150	 548.440	

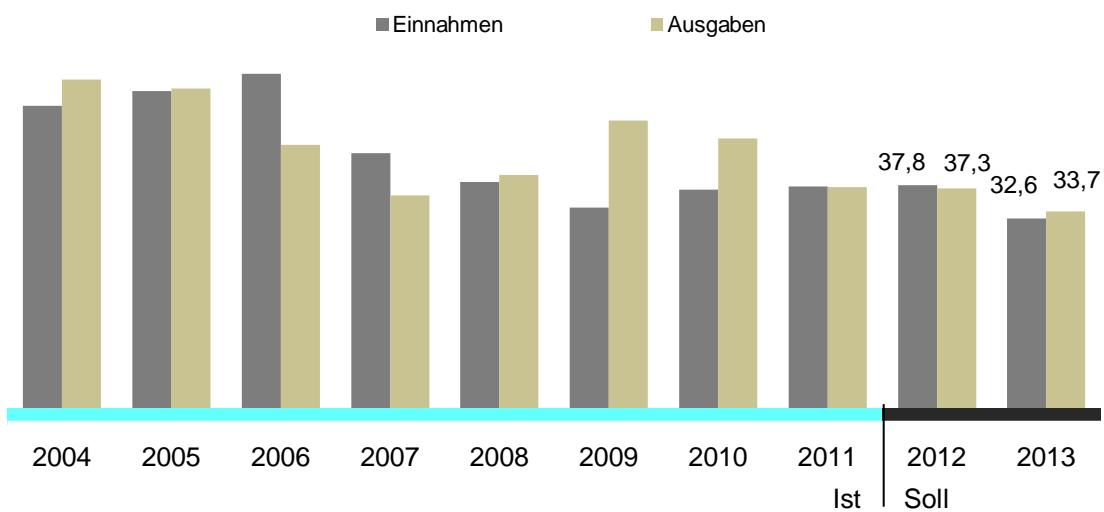
<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, Titel 359 02, Titel 231 99 und Titel 311 99

<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, Titel 919 02 und Titel 581 99;

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %  
2004..2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist	Soll
									2012	2013
Beitragssatz	6,5	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0
Einnahmen	50,3	52,7	55,4	42,8	38,3	34,3	37,1	37,6	37,8	32,6
Ausgaben	54,5	53,1	44,2	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5	37,3	33,7
Überschuss / Fehlbetrag	-4,2	-0,4	11,2	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	0,0	-1,1



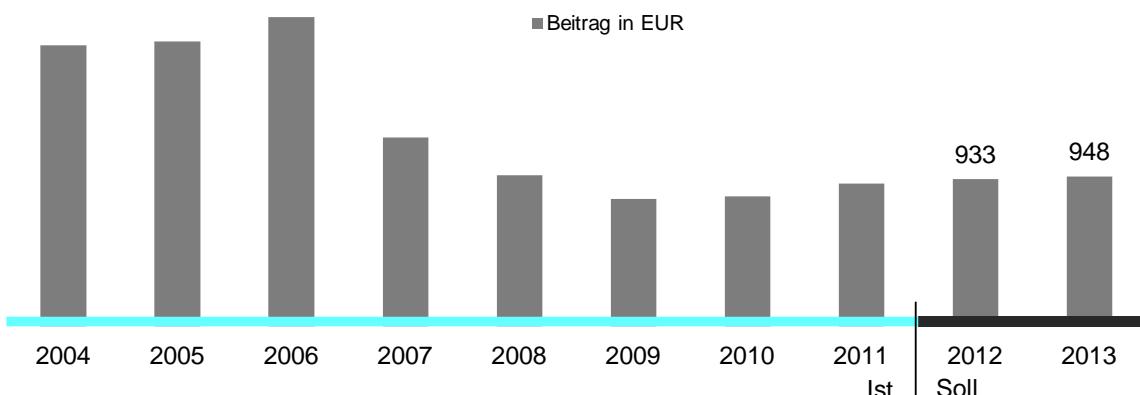
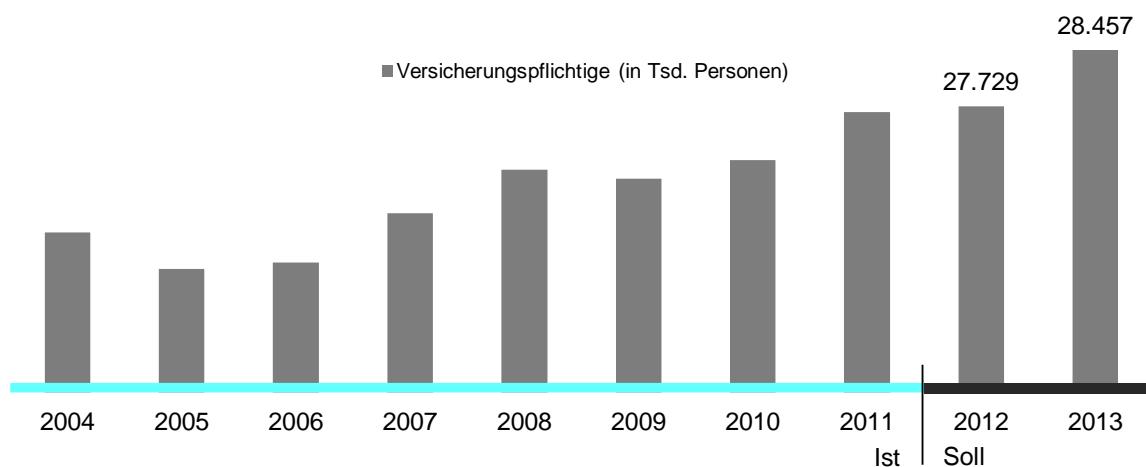
### Anmerkungen

- ohne Finanzhilfen des Bundes nach §§ 364 und § 365 SGB III und ohne Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sowie ohne Entnahmen aus der Eingliederungsrücklage
- ohne Zuführung an die allgemeine Rücklage und ohne Eingliederungsrücklage

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr  
2004..2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist	Soll	2012	2013
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	26.078	25.608	25.690	26.331	26.896	26.780	27.024	27.653	27.729	28.457	
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>											
absolut	26.078	-470	82	641	565	-116	244	629	76	728	
in %	-1,8	-1,8	0,3	2,5	2,1	-0,4	0,9	2,3	0,3	2,6	
Beitragssatz in %	6,5	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.782	1.806	1.960	1.198	957	808	822	904	933	948	
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>											
absolut	1.782	25	154	-762	-241	-148	14	81	29	15	
in %	1,4	1,4	8,5	-38,9	-20,2	-15,5	1,7	9,9	3,2	1,6	



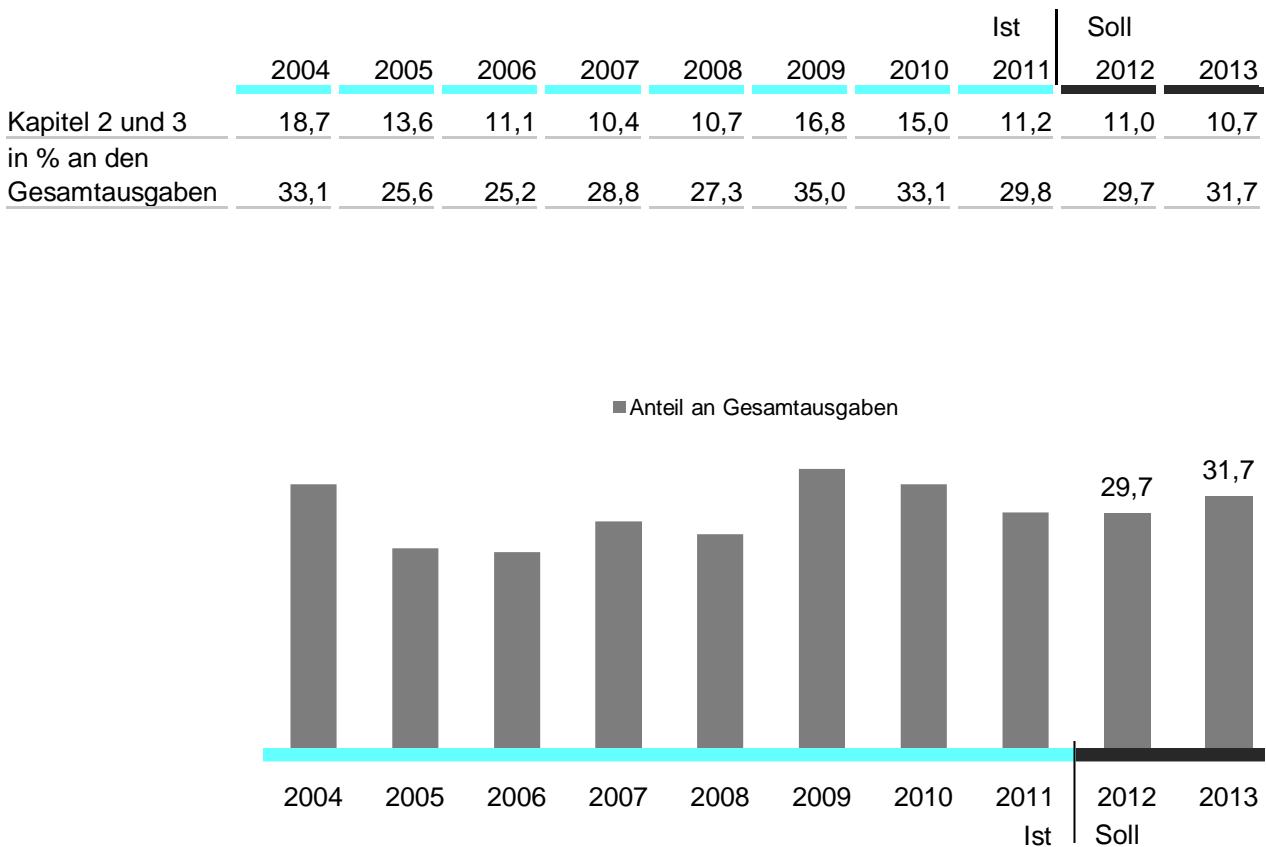
### Anmerkung

- Der jährliche Durchschnittsbeitrag für 2006 ist wegen einmaliger Beitragsmehrleistungen im Rahmen der Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach oben verzerrt.
- Graphik zur Veranschaulichung skaliert

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR

2004..2013



### Anmerkungen

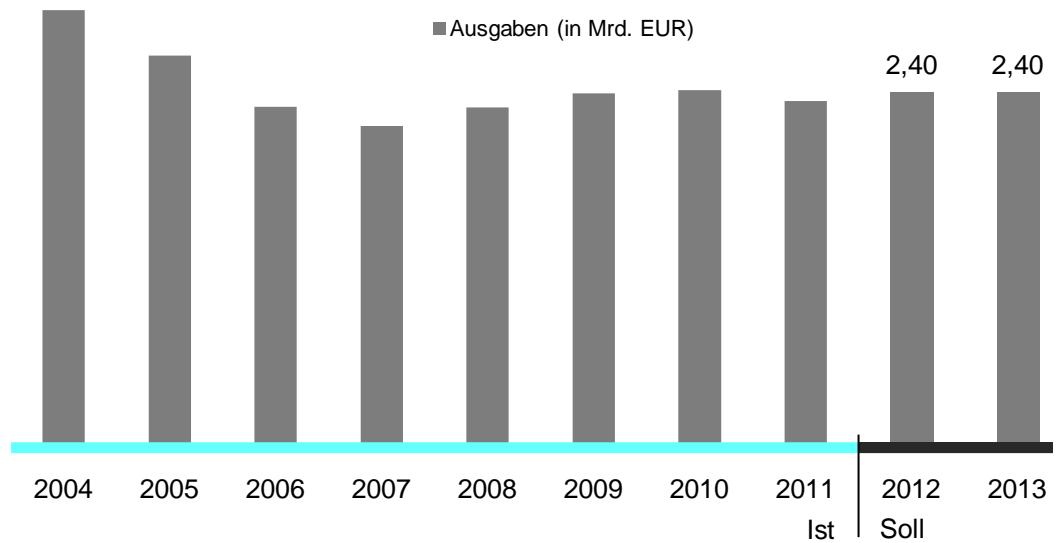
- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind ab 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

## Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR

2004..2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist	Soll	2012	2013
Ausgaben	2,94	2,64	2,30	2,17	2,30	2,39	2,41	2,34	2,40	2,40		
Veränderung zum Vorjahr												
absolut	-0,04	-0,30	-0,34	-0,13	0,12	0,10	0,02	-0,07	0,06	0,00		
in %	-1,3	-10,2	-12,8	-5,6	5,6	4,2	0,9	-3,0	2,5	0,0		



### Anmerkung

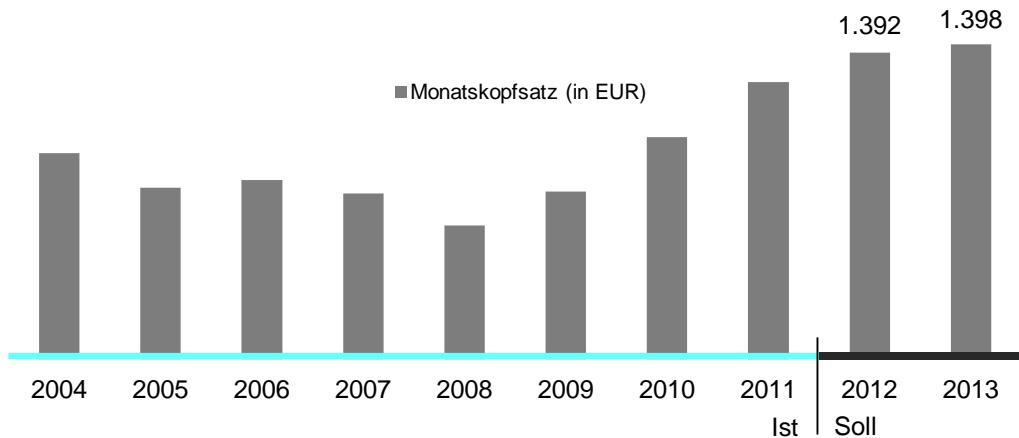
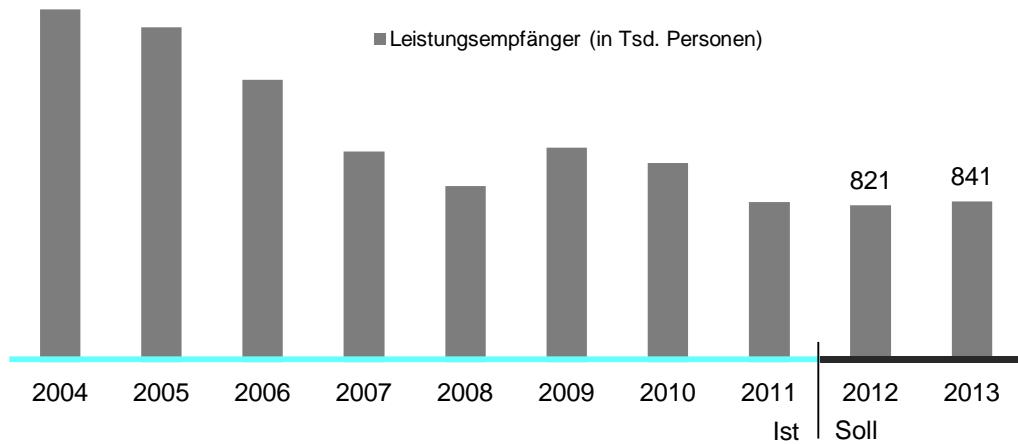
ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

## Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;  
jahresdurchschnittlicher Monatskopsatz pro Leistungsempfänger

2004..2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
Ausgaben (in Mrd. EUR)	29,1	27,0	22,9	16,9	13,9	17,3	16,6	13,8	13,7	14,1
Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	1.845	1.751	1.477	1.101	920	1.123	1.044	838	821	841
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.313	1.286	1.291	1.281	1.255	1.282	1.325	1.369	1.392	1.398



### Anmerkung

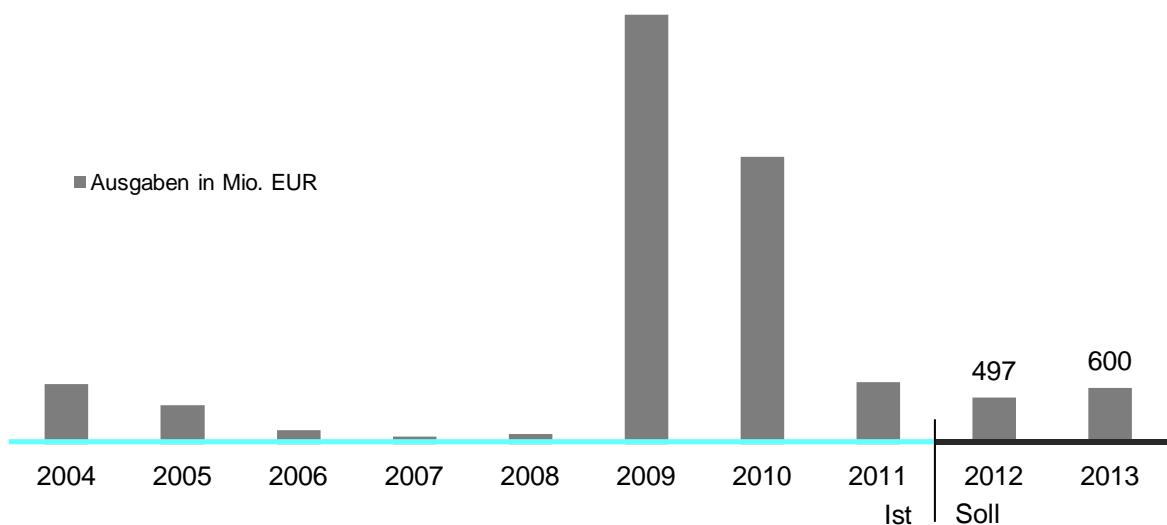
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge

## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (inkl. SV-Erstattungen)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2004..2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012	2013
Ausgaben (in Tsd. Personen)	637	416	150	80	110	4.574	3.060	659	497	600
Monatskopfsatz	145	106	48	26	58	1.078	429	100	102	189
	367	326	263	252	159	230	594	547	358	265



### Anmerkung

Ausgaben beinhalten nicht die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber



## KAPITEL 1

### Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

#### ***Einnahmen***

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

#### **Beiträge und Umlagen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/099 01 Beiträge		27.467.000	26.340.000	25.433.508

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf :

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26.967.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	28.457.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	947,65 EUR
2. Sonstige Beiträge	378.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehrdienstleistende	1.000 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	23.000 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen, Mutter-schaftsgeld und Renten wegen Erwerbsminderung	355.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen	100 TEUR
2.5 Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-1.100 TEUR
3. Freiwillige Beiträge	122.000 TEUR
3.1 Freiwillige Beiträge der Pflegepersonen	100 TEUR
3.2 Freiwillige Beiträge der Selbständigen	120.000 TEUR
3.3 Freiwillige Beiträge der Beschäftigten im Ausland	4.900 TEUR
3.4 Beitragserstattungen für freiwillig Versicherte	-3.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigte-Umlage	305.000	290.000	313.865

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigte-Verordnung

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,5 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenzgeld	1.291.000	332.000	36.695

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage einschließlich des übertragenen Saldos des Vorjahres, die die Ausgaben für diesen Zweck überschreiten, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III  
- Verordnung über die Höhe des InsG-Umlagesatzes  
- Verordnung über die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der sich Ende 2012 wegen mehrerer Großinsolvenzen ergebende Fehlbetrag ist gemäß § 360 S. 2 SGB III bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen. Zur Deckung des Fehlbetrags und der weiteren Aufwendungen in 2013 sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Umlagesatz in Höhe von 0,15 % vor.

Mehr wegen höherer Aufwendungen für Insolvenzgeldzahlungen.

## Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	18.300	25.700	22.973

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 42 Abs. 3 i.V.m. § 43 SGB III, § 287 SGB III und hierzu erlassene Anordnungen des Verwaltungsrats der BA über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
  - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung von Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmern (§ 40 BeschV)
  - Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsänder über die Vermittlung von Saisonkräften und Schaustellergehilfen (§§ 18/19 BeschV)
  - Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung Kroatiens über die Vermittlung von Pflegekräften (§ 30 BeschV)
  - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 39 BeschV)
  - Art. 1 § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV)
  - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)
  - § 9 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 940 TEUR

#### 1.1 Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer

Anzahl der Vermittlungen: 150  
(Vorjahr: 176 )

Gebühr je Vermittlung: 200 EUR  
(Vorjahr: 200 EUR)

#### 1.2 Pflegekräfte

Anzahl der Vermittlungen: 500  
(Vorjahr: 30 )

Gebühr je Vermittlung: 250 EUR  
(Vorjahr: 250 EUR)

1.3 Saisonkräfte und Schaustellergehilfen

Anzahl der Vermittlungen:	13.000	
(Vorjahr:	151.000	)
Gebühr je Vermittlung:	60	EUR
(Vorjahr:	60	EUR)
2. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	11.300	TEUR
Anzahl der Neuanträge:	4.000	
(Vorjahr:	3.600	)
Gebühr je Erteilung:	200	EUR
(Vorjahr:	200	EUR)
Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	3.000	
(Vorjahr:	2.800	)
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100	EUR
(Vorjahr:	100	EUR)
Beschäftigungs-Personen-Monate:	136.000	
(Vorjahr:	127.500	)
Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat:	75	EUR
(Vorjahr:	75	EUR)
3. Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen	-7.700	TEUR
4. Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung	9.100	TEUR
5. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, Fehlbelegungsabgaben)	4.660	TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen und Gerichts- kosten	3.000	4.000	3.402

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AtG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA - Familienkasse - sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II, einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	370	660	481

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) 100 TEUR
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende 20 TEUR
3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen 250 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/119 02	<p>Erstattungen für Forschungsarbeiten</p> <p>Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.</p>	2.600	2.150	3.797

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund                               | 1.300 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes       | 1.291 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 9 TEUR     |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/119 03	<p>Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung</p>	160	180	184

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	4.000	12.000	22.112

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Die Ausgaben für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind bei Kapitel 3 Titel 681 13 veranschlagt.

Einnahmen aus der technischen Hilfe für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sind bei Titel 286 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	20.000	15.000	20.061

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rückeinnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung  
36.000 19.000 28.393

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 518 01 des Kapitels 5.

Mehr, weil die Umsetzung der SGB II – Umorganisation mietvertraglich weitgehend abgeschlossen ist und die Mieteinnahmen nun beim Titel 124 01 gebucht werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - 1.000 TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------------	-----------------------	----------------------

1/131 01 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
8.700 4.300 3.064

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.

Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen  
100 50 73

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/133 01	Erlöse aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	-8

**Erläuterungen**

Leertitel, für eventuelle Rückabwicklung der im Jahre 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	4.500	6.000	7.546

**Erläuterungen**

Erträge werden einerseits aus der Anlage von Einnahmen erzielt, die während des Haushaltsjahres nicht zur Finanzierung der Ausgaben benötigt und deshalb vorübergehend der Rücklage zugeführt werden.

Zinseinnahmen werden im Übrigen insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige erzielt.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Erträge aus der Rücklage     | 500 TEUR   |
| 2. Zinsen aus Haushaldsdarlehen | 4.000 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	22.000	23.000	20.337

**Erläuterungen**

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen für Mobilitätshilfen, von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

<b>1/211 02</b>	Erstattung von Abschlagszahlungen des Eingliederungsbeitrags durch den Bund	250.000	-	-
-----------------	---	---------	---	---

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 4 SGB II (bis 31.12.2012)

Die geleisteten Abschlagszahlungen des Eingliederungsbeitrags im Vorjahr sind den hälftigen tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten des Vorjahres gegenüberzustellen. Für das Jahr 2012 wird wie bereits in den Vorjahren von einer Überzahlung ausgegangen. Ein zu hoch gezahlter Eingliederungsbeitrag ist durch den Bund zu erstatten. Da ab dem 01.01.2013 der Eingliederungsbeitrag aufgehoben wird und somit eine Verrechnung über den entsprechenden Ausgabentitel nicht mehr möglich ist, erfolgt im Haushaltsjahr 2013 die Veranschlagung der Einnahmen aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2012 bei einem eigenen Einnahmetitel.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund	251.270	272.270	220.237
----------	---	---------	---------	---------

Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

#### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsge setz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, § 3 VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Verwaltungskosten für die Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Verwaltungsvereinbarung vom 12.07.2010).

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG   | 249.000 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)               | 230 TEUR     |
| 3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten | 2.040 TEUR   |

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenersstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabettiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung	48.000	28.000	28.000

#### Erläuterungen

Von den im Rahmen des Koalitionsvertrags vorgesehenen zusätzlichen Mitteln für Bildungsausgaben sind für 2013 insgesamt 107 Mio. EUR im Kapitel 1112 (Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen) bei Titel 681 31 (Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung) vorgesehen. Hiervon entfallen 28 Mio. EUR auf Mehrausgaben der BA aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 23. BAföG-ÄndG sowie 20 Mio. EUR auf die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch den Bund. Die Mittel werden bei diesem Titel des BA-Haushalts vereinnahmt.

Mehr wegen der Finanzierungsbeteiligung des Bundes an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	90.000	76.000	68.119

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Mehr, weil die Arbeitgeber pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine erhöhte Ausgleichsabgabe zu bezahlen haben.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/231 04	<p>Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund</p> <p><b>Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände</b> dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.</p> <p>Erwartete Mehreinnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Programms. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.</p>	2.110.892	2.308.975	2.257.169

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag pauschal in Höhe von 177,5 Mio. EUR für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung.

cherung für Arbeitsuchende (üKo Personal- und Sachaufwand sowie für Personal im Rechtskreis SGB II). Dieser Aufwand ist im Kapitel 6 veranschlagt. Die Erstattung bei dieser Zweckbestimmung erfolgt u.a. auf der Berechnung von jahresdurchschnittlichen Personalkosten. Basis sind die Finanzdaten des Vorjahres.

Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund  <b>Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände</b> dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	600.000	761.000	527.562

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Ausgaben für Kosten, die aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Bestandteile der Personalnebenkosten für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 ebenfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die Fürsorgeleistungen (Titel 443 01), die Aufwendungszuschüsse für Wohnungsfürsorge (Titel 663 01) und die Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement (Titel 443 02). Des Weiteren sind auch die Unfallversicherung, die Audiofassung „Dialog für blinde Mitarbeiter“ und die Vorlesekräfte für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 bei der Bedarfsplanung einzubeziehen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.

W e n i g e r wegen Fortentwicklung der Kostenzuordnung durch die Einführung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) und Anwendung des Grundsätzpapiers für die überörtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben (üKo).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -  Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	1.600	2.300	2.679

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X  
- §§ 356, 357 SGB III,  
- Winterbeschäftigte-Verordnung

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - 1.350 TEUR
2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigte-Umlage 210 TEUR
3. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal in den Haushalt der Arbeitslosenversicherung 40 TEUR

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder Ausgleichskasse keine Anwendung finden und daher die Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder 15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

zu 3.

Ausgleichsbeträge für Mehrkosten, die der BA im Fall einer dauerhaften Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB III entstehen und von den abgebenden Dienstherren zu erstatten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - 1.000 EUR	Soll 2012 - 1.000 EUR	Ist 2011 - 1.000 EUR
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union  Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die <b>Partner der Programme der Europäischen Union</b> geleistet werden.	1.400	1.100	1.331

Erläuterungen

- EURES und EURES in Grenzregionen:
  - Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
  - Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
  - Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
  - EURES-Satzung (2010/ C 311/05)
  - EURES-Leitlinien 2010-2013
- Programm für lebenslanges Lernen, z. B. Euroguidance, Erasmus: Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Rahmen von EURES (European Employment Services), Euroguidance (Europäische Berufsberatung) sowie weiteren Projekten im Rahmen des EU-Programms für lebenslanges Lernen.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES und des Programms für lebenslanges Lernen direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften. Ausgaben sind im Kapitel 5 bei Titel 427 09 und 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operati- ven Leistungen	14.100	12.100	496.162

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: 1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber  
                           - bis zum 31. März 2012: § 147a SGB III  
                           - bis zum 31. März 2012: § 434l Abs. 3 und 4 SGB III – Übergangs-  
                           regelungen  
                           - § 128 AFG  
                           (bis zum 31. März 2012: § 431 SGB III i.V.m. § 242x Abs. 6 AFG-  
                           Übergangsregelung)  
                           - bis zum 31. März 2012: § 434j Abs. 7 SGB III  
                           (keine Erstattungspflicht nach § 147b SGB III für Zeiten ab  
                           1.1.2004)

2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabili-  
                           tation  
                           - § 14 Abs. 4 SGB IX  
                           - § 102 SGB X  
                           - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB

3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern  
                           - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004

Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz  
                           durch den Bund  
                           - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz

	Bezeichnung	TEUR
1.	Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeit- geberin oder den Arbeitgeber	100
2.	Erstattungen von individuellen Leistungen zur be- ruflichen Rehabilitation	7.000
3.	Erstattungen von ausländischen Versicherungsträ- gern und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund	7.000

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III (Altfälle auf der Grundlage der §§ 128 AFG und 147b SGB III).

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung der Sekundierungen im Rahmen von internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/286 01	Erstattungen u.a. des Europäischen Sozialfonds für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag und für Sonderprojekte	50	50	706

Erläuterungen

Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) können der BA zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen und zur Unterstützung der Begleitforschung (Monitoring) Mittel aus der technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden. Mittel aus der technischen Hilfe können auch in Verbindung mit der Einrichtung einer Unabhängigen Stelle bei der BA und zu deren Prüftätigkeit eingesetzt werden.

Die Ausgaben für Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erstattet werden, sind bei Kapitel 5 Titel 427 09 veranschlagt.

Neben den Erstattungen des ESF können auch Erstattungen von sog. „lead-partnern“ der EU-Kommission an die BA fließen. Dies ist z.B. im Rahmen der Umsetzung des INTERREG IV-Programms der EU-Kommission durch die Arbeitsverwaltung Sardiniens der Fall, die Verwaltungskostenerstattungen an die sich am Programm beteiligende Regionaldirektion Bayern weiterleitet.

## **Haushaltsausgleich und Insolvenzgeldrücklage**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch die Besonderen Finanzierungseinnahmen und gegebenenfalls -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Darüber hinaus bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Die Einnahmen werden an die jeweils auftragerteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während die Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Mit der Neufassung des § 366 Abs. 2 SGB III gültig ab dem 31.12.2012 ist die Zuführung von Überschussbeträgen in eine Insolvenzgeldrücklage erforderlich. Diese Zuführung soll nach dem Gesetz immer erfolgen, wenn die Einnahmen die umlagepflichtigen Ausgaben aus der Insolvenzgeldumlage übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Aus diesen Gründen ergibt sich der Finanzierungssaldo aus der Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuführung zu und der späteren Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) wiederum ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

### **Besondere Finanzierungseinnahmen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	1.141.150	0	0

### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	0

### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurde aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

## Ausgaben

## **Besondere Finanzierungsausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haus- haltsausgleich	0	465.720	-

Unter den Voraussetzungen des § 364 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	0	82.720	0

Unter den Voraussetzungen des § 366 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Einglie- derungsrücklage	0	0	39.910

Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Ausgaben geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

**1/919 03** Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage 240.900 - -

**Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.**

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
1/211 01	Einnahmen gemäß § 363 Abs. 1 SGB III	7.238.000	8.046.000

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	29.063.000	26.962.000	25.784.068
	Verwaltungseinnahmen	119.730	112.040	132.415
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.367.312	10.699.795	11.647.965
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	1.141.150	0	0
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	33.691.192	37.773.835	37.564.447
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	240.900	548.440	39.910
	Gesamtausgaben Kapitel 1	240.900	548.440	39.910
		<hr/>	<hr/>	<hr/>



## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind übertragbar gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV.
2. **Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von**

#### **Titel 685 11 - Eingliederungstitel**

**veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.**

3. Die Ausgaben bei

#### **Titel 685 11 - Eingliederungstitel**

dienen bis zur Höhe von **150** Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

#### **Titel 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)**

**Titel 427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes**

**Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen. Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.**

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

4. Die Ausgaben bei

#### **Titel 685 11 - Eingliederungstitel**

**dürfen durch Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 5 verstärkt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.**

**Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.**

5. Die bei

#### **Titel 685 11 – Eingliederungstitel**

**veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 250 Mio. EUR (fällig 2014 150 Mio. EUR; fällig 2015 ff. 100 Mio. EUR) gesperrt. Über ihre Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.**

6. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten 250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.
7. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.577.000	2.786.000	2.256.846
	Verpflichtungsermächtigung davon:	2.838.000		
	fällig 2014	1.754.500		
	fällig 2015 ff.	1.083.500		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1112 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Haushaltsplanungsprozess der BA werden die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 71b Abs. 1 SGB IV benötigten Haushaltsmittel von den Agenturen für Arbeit durch einen Planungsprozess ermittelt. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses werden die zuzuteilenden Budgets im Rahmen der Wirkungsorientierung ermittelt.

Die Gesamtzuteilung an die Agenturen für Arbeit, basierend auf dem vorgelagerten Planungsprozess, enthält dabei bereits den auf die einzelne Dienststelle entfallenden Teil aus der Eingliederungsrücklage (vgl. hierzu Haushaltsvermerk Nr. 2).

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

1. 600 Mio. Euro für Gründungszuschüsse – Vorjahr: 1.000 Mio. Euro
2. 280 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter (WeGebAU) – Vorjahr: 280 Mio. Euro
3. 400 Mio. Euro für die Initiative zur Flankierung des Strukturwandels – Vorjahr: 400 Mio. Euro

4. 90 Mio. Euro für Präventive Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen junger Menschen – Vorjahr: 90 Mio. Euro
5. 100 Mio. Euro für Berufseinstiegsbegleitung – Vorjahr: 100 Mio. Euro
6. 25 Mio. Euro für die Erprobung innovativer Ansätze – Vorjahr: 25 Mio. Euro
7. 50 Mio. Euro für die Förderung von Jugendwohnheimen

Ferner sind im Kapitel 2 für den Fall einer wirtschaftlichen Eintrübung 250 Mio. Euro als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 3 werden im Kapitel 5 bei Titel 428 01 bzw. 427 99 geleistet.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2011 - TEUR -
Vermittlungsbudget	108.483

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2011 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.486

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2011 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	171.889

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,

- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
  - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- unterstützen.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmziele und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmziele und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 7.275

Rechtsgrundlage: ab dem 01. Januar 2013: § 48 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Präventiven Sondermaßnahmen für junge Menschen (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3040).

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 60.250

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
§ 443 Abs. 7 SGB III i.V.m. § 421s SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen können durch Übernahme der Maßnahmekosten (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Im Übrigen werden hier Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zum Zweck der Erprobung zugunsten von Schülerinnen und Schülern an 1000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen ausfinanziert.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3060</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesländern

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden kofinanzierte Maßnahmen vollständig im Kapitel 2 verausgabt. Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt summarisch für ein Quartal zur Mitte des Quartals sowie spitz am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3070</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20.08.2012

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030 und Leistung Nr. 2-68511-00-3060

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3010</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung 48.689

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3100</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender 586.911

Rechtsgrundlage: §§ 74 - 80 SGB III

Hierunter fallen:

1. Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

## 2. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsausichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Im Übrigen werden hier folgende Maßnahmen ausfinanziert:

- Sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen während einer Berufsausbildungsvorbereitung und
- Unterstützung der Eingliederung von jungen Menschen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung mit administrativen und organisatorischen Hilfen.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Eingliederungszuschüsse 311.417

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung 439.654

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung geringqualifizierter beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGeAU),
- Leistung Nr. 2-68511-00-7230 - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit,
- Leistung Nr. 2-68511-00-7240 - Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern und
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter 3.504

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGeAU) und
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-5410</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 1)

vgl. Seite 78

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1, 132 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 Euro monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-5420</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 2)

vgl. Seite 78

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2, 132 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-0010</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 8.622

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-2280</b>	Ist 2011 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 942

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltssmittel eingesetzt werden. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2016 beginnen (Verlängerung der Befristung nach dem geplanten Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Freie Förderung gemäß § 10 SGB III 196

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Der Individualförderung vergleichbare Leistungen werden seit dem 01.01.2010 ausschließlich als Förderung aus dem Vermittlungsbudget (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2240) erbracht. Der Projektförderung vergleichbare Leistungen werden ab dem 01.01.2010 ausschließlich als Erprobung innovativer Ansätze (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2280) erbracht. Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-3040	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Präventive Sondermaßnahmen für junge Menschen (PSJ) 53.593

Hierunter fallen:

1. Erweiterte Berufsorientierung

Rechtsgrundlage: ab dem 01. Januar 2013: § 48 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Sonstige vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen werden über Leistung Nr. 2-68511-00-3020 erbracht.

2. Freie Förderung gemäß § 10 SGB III

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III

Wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang beteiligen, können Träger von Jugendwohnheimen gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Initiative zur Flankierung des Strukturwandels 244.012

Hierunter fallen:

1. Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

2. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU - 206.019

Hierunter fallen:

1. Weiterbildungskosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: §§ 81 – 87 und 131a SGB III

2. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-7230	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit 3.101

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Leistung Nr. 2-68511-00-7240	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern 17

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 5 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Maßnahmen mussten bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -
2-68511-00-2290 Ganzheitliche Integrationsleistung	-214

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	3.577.000	2.786.000	2.256.846
	Gesamtausgaben	3.577.000	2.786.000	2.256.846



## KAPITEL 3

### **Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben**

#### **A u s g a b e n**

##### 1. Die Ausgaben der Titel

- 636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,
- 681 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 686 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,
- 863 01 - Darlehensweise Gewährung von sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander, sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

##### 2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

##### 3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

- 681 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

- 681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- 683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

##### 4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

##### 5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

### **Zuweisungen und Zuschüsse**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	6.000	6.000	4.705

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/681 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	5.401.000	6.235.640	6.720.177
	Verpflichtungsermächtigung	491.950		

#### **Erläuterungen**

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Förderung der Berufsausbildung:

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	290.000	300.000	293.048
Verpflichtungsermächtigung	360.000		
davon:			
fällig 2014	200.000		
fällig 2015 ff.	160.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 - 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung (für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme begonnen haben)

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	39.600
(Vorjahr:	41.000 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	610,00 EUR
je Leistungsempfänger:	(Vorjahr: 609,17 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Berufsausbildungsbeihilfe 495.000 554.000 534.326

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

#### 1. Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 105.000  
(Vorjahr: 114.300 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 290,00 EUR  
(Vorjahr: 291,67 EUR)

#### 2. Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 34.400  
(Vorjahr: 41.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 315,00 EUR  
(Vorjahr: 312,50 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	5.800	6.000	5.817
Verpflichtungsermächtigung davon:	10.750		
fällig 2014	4.000		
fällig 2015 ff.	6.750		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Allgemeine Leistungen):

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	3.000	3.100	2.180
Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
fällig 2014	300		
fällig 2015 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)

Rechtsgrundlage: § 115 i. V. m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen

Verpflichtungsermächtigung	20.000
davon:	
fällig 2014	12.000
fällig 2015 ff.	8.000

Rechtsgrundlage: § 115 i.V.m. §§ 51 - 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	5.300
(Vorjahr:	5.480 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	821,00 EUR
(Vorjahr:	790,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	49.700	49.700	45.469
--	--------	--------	--------

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

#### 1. Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	5.450	
(Vorjahr:	5.500	)
Monatskopsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	299,00	EUR
(Vorjahr:	290,00	EUR)

#### 2. Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	5.300	
(Vorjahr:	5.500	)
Monatskopsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	320,00	EUR
(Vorjahr:	316,67	EUR)

SV-Erstattungen:	9.800	TEUR
(Vorjahr:	9.700	TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	129
Verpflichtungsermächtigung davon:	300		
fällig 2014	100		
fällig 2015 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender	10.000	10.000	-
Verpflichtungsermächtigung davon:	80.000		
fällig 2014	30.000		
fällig 2015 ff.	50.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 74 - 80 SGB III

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind Leistungen zur Förderung benachteiligter behinderter Auszubildender eigens auszuweisen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden diese Leistungen im Eingliederungstitel mit veranschlagt.

Hierunter fallen:

1. Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

2. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	35.300	35.500	36.158
Verpflichtungsermächtigung	20.400		
davon:			
fällig 2014	15.300		
fällig 2015 ff.	5.100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 - 87 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.350
(Vorjahr: 3.500 )	
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	879,00 EUR
je Leistungsempfänger:	
(Vorjahr: 840,00 EUR)	

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	50.500	50.500	47.820
---	--------	--------	--------

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.200
(Vorjahr: 3.220 )	
Monatskopsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.316,00 EUR
(Vorjahr: 1.307,00 EUR)	

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Besondere Leistungen):

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	33.400	33.400	32.174

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Leistung Nr. 3-86301-00-4870 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.582.000	1.577.000	1.544.781

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 ff. SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

1. Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	85.500
(Vorjahr:	86.850 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	1.070,00 EUR
je Leistungsempfänger:	(Vorjahr: 1.067 EUR)

2. Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	25.820
	(Vorjahr: 25.900 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	
je Leistungsempfänger:	1.465,00 EUR
	(Vorjahr: 1.450 EUR)
3. Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM:	30.000,00 EUR
	(Vorjahr: 15.000,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	264.000	264.000	260.096

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind aufgrund einer Neuregelung seit dem 01.01.2012 gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	118.000 TEUR
	(Vorjahr: 121.440 TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	146.000 TEUR
	(Vorjahr: 142.560 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Ausbildungsgeld	189.300	189.300	192.093

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 71.000  
 (Vorjahr: 71.200 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 222,10 EUR  
 (Vorjahr: 215,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Übergangsgeld	94.800	100.000	95.386

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 45 ff. SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 6.790  
 (Vorjahr: 7.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.164,00 EUR  
 (Vorjahr: 1.190,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 15.400 EUR
- Rentenversicherung: 17.300 EUR
- Pflegeversicherung: 2.400 EUR

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Persönliches Budget):

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	5.810

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV),  
 § 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

#### Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.098.700	948.000	876.908

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 67.675  
(Vorjahr: 58.300 )

Monatskopsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.353,30 EUR  
(Vorjahr: 1.355,00 EUR)

Der Ansatz enthält zusätzliche Mittel in Höhe von 250 Mio. EUR, um verstärkte Aktivitäten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu finanzieren und damit dem prognostizierten Anstieg der Arbeitslosigkeit zu begegnen.

Mehr in Erwartung eines steigenden Ausgabebedarfs für eine Verstärkung der Weiterbildungsförderung für den Fall einer Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt.

#### Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung:

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	600.000	437.300	368.392

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlt bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	189.000
(Vorjahr:	101.800 )
Monatlicher Förderungsbetrag je Leistungsempfänger:	264,50 EUR
(Vorjahr:	358,00 EUR)

Mehr in Erwartung eines steigenden Ausgabebedarfs für Kurzarbeitergeld für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	300.000	260.000	308.556

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133, 419 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2014/2015 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung 2012 und in Erwartung demgegenüber steigender Kurzarbeit.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	200.000	234.600	198.834

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	13.300
(Vorjahr:	17.000 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger	1.250,00 EUR
(Vorjahr:	1.150,00 EUR)

Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung 2012 und in Erwartung demgegenüber steigender Kurzarbeit.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	15.000	15.000	9.645

Rechtsgrundlage: §§ 110, 134 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je geförderter Person.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde zum 01.04.2012 mit dem § 134 SGB III eine erfolgsabhängige Vermittlungspauschale bei Transfermaßnahmen als neue, bis zum 31. Dezember 2014 befristete Leistung eingeführt. Diese Pauschale wird gezahlt für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht. Die Pauschale darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen und je geförderte Arbeitnehmerin oder geförderten Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden. Sie zählt zu den Maßnahmekosten nach § 110 SGB III.

Es wird von 5.000 geförderten Vermittlungen im Jahr 2013 ausgegangen (Vorjahr 5.000).

Leistung Nr. 3-68101-00-5080	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30.100	113.200	102.539

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Entgeltsicherung wird als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Der Anspruch auf Entgeltsicherung muss vor dem 01.01.2012 entstanden sein. Die Leistungen können längstens bis 31.12.2013 gewährt werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	6.400
(Vorjahr:	24.000 )
Mtl. Zuschuss zum Arbeitsentgelt je Leistungsempfänger:	240,00 EUR
(Vorjahr: 245,00 EUR)	

Zusätzlicher monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung je Leistungsempfänger:	152,00 EUR
(Vorjahr: 148,00 EUR)	

W e n i g e r aufgrund einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern als Folge der Befristungsregelung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/683 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	1.145.900	1.485.400	1.862.553
	Verpflichtungsermächtigung	25.500		

#### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

#### Förderung der Berufsausbildung:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	6.000	15.000	14.097

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Förderfähig waren Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen haben. Ausgenommen hiervon war die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen wurden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	9.000	25.000	17.518

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessenleistung.

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Besondere Leistungen):

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	27.400	27.400	25.731
Verpflichtungsermächtigung davon:	25.500		
fällig 2014	10.200		
fällig 2015 ff.	15.300		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr.1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr.2 i.V.m. § 73 Abs.1 und 2

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwer- behinderter und ihnen gleich gestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5010	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Eingliederungsgutschein (Ermessensleistung)	1.500	18.000	19.268

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Der Eingliederungsgutschein kann an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 12 Monaten haben, ausgegeben werden. Er begründet bei Einlösung die Zahlung eines Eingliederungs-

zuschusses für die Dauer von 12 Monaten an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Der Eingliederungsgutschein hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

Sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein als Pflichtleistung (vgl. Leistung Nr. 3-68301-00-5040).

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung eingelöster Gutscheine.

W e n i g e r als Folge der Ausfinanzierung.

Leistung Nr. 3-68301-00-5040	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Eingliederungsgutschein (Pflichtleistung)	2.000	20.000	26.748

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Vgl. auch Erläuterungen zur Leistung des Eingliederungsgutscheins als Ermessensleistung.

W e n i g e r als Folge der Ausfinanzierung.

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	1.100.000	1.300.000	1.306.049

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt: 70.000  
(Vorjahr: 85.400 )

Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall: 1.309,00 EUR  
(Vorjahr: 1.269,00 EUR)

W e n i g e r , weil mit einem stärkeren Rückgang des Gesamtbestandes an Altersteilzeitfällen gerechnet wird, da im Jahr 2013 wesentlich geringere Zugänge im Blockmodell zu erwarten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/686 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	41.200	64.100	40.426

#### Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger im Rahmen des Gutscheinverfahrens

##### 1. Vermittlungsgutscheine:

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hatte bis einschließlich 31.03.2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

An Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnte der Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro ausgegeben werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum oben genannten Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine ausfinanziert werden. Dafür werden Ausgaben in Höhe von 200 TEUR erwartet.

##### 2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine:

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Bei Langzeitarbeitslosen oder behinderten Menschen kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro ausgegeben werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 Euro entsteht nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Weniger als Folge der Ausfinanzierung der Vermittlungsgutscheine nach § 421g SGB III (in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung).

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewährung von sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	100	100	9

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2.600	2.500	1.539
	Verpflichtungsermächtigung davon:	1.200		
	fällig 2014	1.000		
	fällig 2015 ff.	200		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

**T i t e l g r u p p e 0 1**  
**Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert Ausgaben refinanzierte (	503.160 ) (	458.180 ) (	309.156 )

**E r l ä u t e r u n g e n**

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmeweckbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Win- terbeschäftigte-Umlage refinanziert werden	145.000	145.000	141.073

**E r l ä u t e r u n g e n**

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 Euro gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigte-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	160	180	167

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA gewährt als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	8.000	8.000	11.304
	Verpflichtungsermächtigung	3.200		

**Erläuterungen**

Die Einnahmen für die verschiedenen Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0050	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeitergeld-bezug	8.000	5.000	4.412
Verpflichtungsermächtigung davon:	3.200		
fällig 2014	3.200		
fällig 2015 ff.	0		

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom Oktober 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 15. Oktober 2008

Leistung Nr. 3-68113-01-0060	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013 Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	3.000	7.056

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 18. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 19./23. Dezember 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz, weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 nur für Eintritte bis zum 31.03.2012 bestanden, mit Ausfinanzierung bis 30.09.2012. Die Haushaltsstelle wird gleichwohl weiterhin für die zielgebietsspezifische Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen mit dem Europäischen Sozialfonds benötigt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-164

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Leistung ohne Ansatz zur zielgebietsspezifischen Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	220.000	175.000	55.369

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354, 419 Abs. 3 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbau auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden grundsätzlich aus Mitteln der Winterbeschäftigung-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung 2012 und in Erwartung demgegenüber steigender Kurzarbeit.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	101.243
	Verpflichtungsermächtigung davon:	133.000		
	fällig 2014	80.000		
	fällig 2015 ff.	53.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine mit Ausbildungszuschuss geförderte Aus- oder Weiterbildung

Ausfinanzierung auf Grundlage des bis zum 31.03.2012 geltenden § 235 a Abs. 3 SGB III.

Entsprechende Zuschüsse nach § 73 Abs. 3 SGB III werden ab 01.04.2012 im Kapitel 2 unter der Finanzposition 2-68511-00-2220 abgewickelt.

- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
3-68101-00-5410	Gründungszuschüsse (Phase 1)	900.000	1.588.495
3-68101-00-5420	Gründungszuschüsse (Phase 2)	100.000	122.704
3-68101-00-7210	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Pflichtleistung)	40	72
3-68301-00-5060	Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Kurzarbeit	60.000	290.516
3-68301-00-6500	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (beitragsfinanziert)	20.000	162.625

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -
3-86301-00-5090	12

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	7.097.260	8.249.320	8.937.016
	Investitionen	2.700	2.600	1.560
	Gesamtausgaben *	7.099.960	8.251.920	8.938.577

---

\* Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.



## KAPITEL 4

### **Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger**

#### **A u s g a b e n**

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### **Zuweisungen und Zuschüsse**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	130.000	71.633

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 7 SGB XI sowie  
§ 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbeitrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	15.000	12.000	6.500

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
  - Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 31.05.1961

Danach sind zu erstatten:

- a) Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- b) Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Griechenland und Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- c) Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	14.112.000	13.708.700	13.769.594

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 ff., 162 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 840.960  
(Vorjahr: 820.800 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.398,40 EUR  
(Vorjahr: 1.391,80 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:  
(einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71)

- Krankenversicherung:	238,38	EUR
- Rentenversicherung:	301,95	EUR
- Pflegeversicherung:	31,39	EUR

Me hr durch höhere Leistungsempfängerzahlen, die aufgrund der zunehmenden Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III zu erwarten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.000.000	731.000	682.654

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 bis 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 720.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung 490.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse -130.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge -80.000 TEUR

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

Me hr, weil damit gerechnet wird, dass sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen auf dem Niveau des Jahres 2012 stabilisieren wird.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
4/631 01	Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	4.000.000	4.509.753

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	15.257.000	18.581.700	19.040.133
	Gesamtausgaben	15.257.000	18.581.700	19.040.133



## KAPITEL 5

**Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

### **A u s g a b e n**

1. Bei den mit einem \*) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltssmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.
5. Ausgaben für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

### **6.1 Einsparungen bei Kapitel 2 Titel**

**685 11 - Eingliederungstitel**

**dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung von Ausgaben bei folgenden Titeln**

**428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)**

**427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsoorientierten Einsatzes,**

**wenn bei Kapitel 2 Titel**

**685 11 - Eingliederungstitel**

**die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen. Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.**

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

## **6.2 Die Ausgaben des Kapitels 5 können zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 2 Titel**

### **685 11 - Eingliederungstitel**

**dienen. Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmeldung der Agenturen einzubeziehen.**

**Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.**

#### **7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel**

- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall und
- 821 01 - Grunderwerb

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

#### **8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.**

#### **9. Einsparungen bei Titel**

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

- 831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

#### **10. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel**

- 427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

des Kapitels 5 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

131 01 - Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
14. **Ausgaben und** Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen **bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände** bei Kapitel 1 Titel

231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. **Ausgaben und** Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten

des Kapitels 5 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

17. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 17.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigte Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigte Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 17.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 17.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur besonderen Dienststelle Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

18. Zu Titel 422 01

- 18.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 18.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

- 18.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 18.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 18.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

19. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 19.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.
- 19.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 19.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabewisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
  - 19.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 19.3.2 Die im Haushaltsplan 2013 für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
  - 19.3.3 Die im Haushaltsplan 2013 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.

- 19.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite **in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01** jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 19.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 19.3.1 bis 19.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2014 ausgewiesen.
  - 19.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 19.3 **zum Titel 428 01** ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 19.4 Bei dauerhafter Einsparung von Haushaltssmitteln im Kapitel 2 des Gesamthaushalts, die aufgrund eines zusätzlichen Personaleinsatzes generiert wird, können im Umfang der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Personalkosten (Verrechnungseinheit je Tätigkeitsebene) unterjährig besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.**
- Die Deckung erfolgt aus Kap. 2 Titel 685 11; im ersten Jahr des zusätzlichen Personaleinsatzes sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe entsprechend der geplanten Dauer zu sperren. In Folgejahren sind jeweils entsprechende Ausgabemittel im Eingliederungstitel der Bewirtschaftung zu entziehen.
- Bezogen auf den Gesamthaushalt muss mindestens Kostenneutralität des zusätzlichen Personaleinsatzes dauerhaft gewährleistet und durch geeignete Nachweise belegt sein.
- Die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt.
- 19.5 **Von den für die Familienkasse ausgebrachten Stellen sind 79,5 Stellen gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.**

### Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	400	460	257

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen (§ 376 SGB III) in der jeweiligen aktuellen Fassung  
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz – LHG i.V.m. §§ 4 ff. der vorläufigen Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat gem. § 182 SGB III

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	510	480	450

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	523.500	564.600	515.529

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung	TEUR
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	523.306
2. Aufwandsentschädigungen	
- Zulage für Zentrale	150
- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	44
Zusammen	523.500

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 16.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	-29

#### Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	408.060	399.400	414.282

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 10.400 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	86.700	112.400	184.208

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	86.570
2. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 (ESF-BA-Programm) und für die Unabhängige Stelle in der Förderperiode 2007 – 2013, sowie für Sonderprojekte	130
Den Ausgaben stehen Einnahmen im Kapitel 1 bei den Titeln 271 01 und 286 01 gegenüber.	
Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag: 3,5 (Vorjahr: 3,5)	
3. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,6 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.	0
Zusammen	86.700

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 5.200 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weniger durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	57.400	64.450	64.722

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	26.300
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	31.100
<b>Zusammen</b>	<b>57.400</b>

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 940 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
<b>5/427 99</b>	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	123.516

**Erläuterungen**

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert (vgl. dort Haushaltsvermerk Nr. 3).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.415.500	2.362.100	2.218.969

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.415.434
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	66
Zusammen	2.415.500

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle des Zulageempfängers gezahlt werden.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 145.500 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	38.700	32.800	22.572

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	12.600
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	4.600
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	14.599
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	1.700
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	3.900
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.300
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
<b>Zusammen</b>	<b>38.700</b>

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 377 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

332 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 86.770 EUR bis 116.286 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (81.964 EUR) bis B 3 (115.364 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.

- 31 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 98.514 EUR bis 127.118 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15/A 16 (95.765 EUR) bis B 5 (135.713 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.
- 14 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 114.163 EUR bis 146.549 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (115.364 EUR) bis B 7 (149.905 EUR) ein-schließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2011 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2012 aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2842 Nr. 69) sowie des Bundesbesoldungs- und des Bundesversorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 wurden berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal-werte	Maximal-werte	Durch-schnitts-werte	entspricht in etwa BesGr
• 294 Stellen AT-Ebene I	86.770 EUR	116.286 EUR	103.781 EUR	A 15/A 16
• 27 Stellen AT-Ebene II	98.514 EUR	127.118 EUR	115.254 EUR	B 3
• 11 Stellen AT-Ebene III	114.163 EUR	146.549 EUR	136.704 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 48 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 60 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 220 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften außer für Bezieher von Versorgungsbezügen	37.700	37.700	36.828

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)  
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen  
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.200 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen außer Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz	60	60	53

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Veranschlagt werden Ausgaben für Kosten für fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtenVG für Beamte und Versorgungsempfänger werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 443 01) geleistet.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für Gesundheitsmanagement	2.950	2.950	2.064

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)  
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
- § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 60 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	800	800	350

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Beratungsunterlage Verwaltungsrat 121/2010  
- Gleichstellungsplan der BA  
- HEGA 01/2011 - 10 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 40 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallkasse des Bundes	13.000	15.200	18.749

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII  
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 09.05.1997

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der UK Bund für die Unfallversicherung:

- der Leistungsempfänger
- der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 300 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	8.200	8.200	7.327

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)  
 - Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	5.000
2. Umzugskostenvergütungen	3.200
Zusammen	8.200

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 300 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0	0	0

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	135.000	138.000	131.030

#### Erläuterungen

	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung nach Titel 511 55 (Telefonanlagen)	8.000	243

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	16.600
Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2. Kommunikation	92.700
Entgelte und Gebühren für Telekommunikations- und Warenversanddienstleistungen	
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	7.300
4. Sonstige externe Dienstleistungen	18.400
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
<b>Zusammen</b>	<b>135.000</b>

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 4.500 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6.800	7.000	7.205

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.000
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	430
3. Verbrauchsmittel	370
4. Sonstiges	
Zusammen	6.800

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2013	Soll 2012
personengebundene PKW	3	3

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	107.000	107.000	98.253

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	20.900
2. Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	31.700
3. Reinigung und Müllabfuhr usw., Wasserversorgung und Kanalisation	38.800
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	12.300
5. Private Dienstleister	3.300
<b>Zusammen</b>	<b>107.000</b>

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 7.600 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/518 01 Mieten und Pachten		110.000	120.000	105.613

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	107.400
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2.600
<b>Zusammen</b>	<b>110.000</b>

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.900 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54.000	52.000	53.839

#### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	30.000	29.000	21.524

#### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der Informationstechnik stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Im Haushaltspannungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 360 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	13.000	13.500	11.797

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
  - Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr
  - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
  - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
  - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGbO)
  - Finanzgerichtsordnung (FGO)
  - Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
  - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
  - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
  - § 63 SGB X
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Im Haushaltplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 2.500 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/526 02 Sachverständige		33.700	35.000	30.752

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	8.000	8.000	4.973
--	-------	-------	-------

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Weiterentwicklung ERP
- im Rahmen der Weiterentwicklung Rechnungswesen
- im Rahmen der Neukonzeption Mitarbeiterbefragung
- zum Ausbau und zur Umsetzung einer social-media-Strategie
- im Rahmen der Entwicklung/Weiterentwicklung im Bereich Kundenportal für Qualitätsmanagement
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Personalbedarfsplanung
- im Rahmen der Umsetzung eines Globalbudgets im Personalhaushalt
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 70 TEUR

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Ärztliche Begutachtungen	25.700	27.000	25.779
--------------------------	--------	--------	--------

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts.

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	16.570
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	9.120
3. Reisekosten und Zeitverlustent-	10

schädigung von nebenamtlichen  
Ärztinnen und Ärzten, Vertrags-  
ärztinnen und - ärzten

Zusammen	25.700
----------	--------

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 -TEUR -
5/527 01 Dienstreisen		23.200	21.900	19.809

#### Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 400 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/527 03 Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftrag- ten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehin- derten Beschäftigten		2.100	2.100	1.589

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 250 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	480	500	353

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA	7
- der Hauptstadtvertretung	4
- der Europavertretung in Brüssel	2
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	20
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	91
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	356
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	480

Die Ausgaben umfassen sowohl die innere als auch die äußere Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	6.000	7.700	5.267
	Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.			

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamten
- Auslagen für Vorstellungstreisen externer Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 20 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	12.000	12.000	10.048

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind bestimmt für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des Besucherdiens tes der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mit veranschlagt.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 6 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	29.000	29.000	24.681

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind bestimmt für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- Behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Im Haushaltplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 150 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	6.500	6.500	5.290

#### Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (48 IAB-Projekte, entsprechend der Projektplanung 2013, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspansels)
- Begleitforschung im Rahmen der Pilotisierung der Einbeziehung von Reha/SB-Kunden in die Integrationsforschung (Inga)
- Evaluation der Qualifizierungsberatung für Unternehmen
- Wirkungsmessung von Beratung
- Erprobung innovativer Ansätze auf Grundlage § 135 SGB III
- Arbeitsmarktmonitor
- Evaluation des Medienportfolios
- Wissenschaftliche Begleitung einer kontinuierlichen Verbesserung
- Wissenschaftliche Begleitung der Einführung einer Selbstbewertung via Assessment Framework
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	5.800	5.400	5.567

#### Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen
- BIZ-mobil - Einsätze

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	200	200	70

#### Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagwesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/547 01	Ausgaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA  Aus den Ausgaben dürfen auch Finanzierungsanteile Dritter geleistet werden, die der BA erstattet werden.	1.900	1.300	1.105

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

##### EURES und EURES in Grenzregionen:

- Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68
- Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
- EURES-Satzung (2010/ C 311/05)

##### Programm für lebenslanges Lernen, z.B. Euroguidance, Erasmus:

- Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Die Auslandsvermittlung der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm für lebenslanges Lernen und die europäische Berufsberatung wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen. Der Haushaltsvermerk gewährleistet durch eine zeitweilige Vor- bzw. Zwischenfinanzierung die zügige Umsetzung von europabezogenen Vorhaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA, bis vereinbarte Erstattungen von der EU oder von Partnern erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle EURES- und grenzüberschreitenden EURES-Aktivitäten der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

### **Zuweisungen und Zuschüsse**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/636 01 Einzugskostenvergütungen		477.460	477.460	477.438

### **Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III  
- § 28I Abs. 1 SGB IV  
- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)  
- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV  
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	465.380
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	22
3. Einzugskostenvergütung - Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	477.460

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	20	20	7

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	20
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	20

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/671 01	Verwaltungskostenerstattungen an Externe	89.300	93.400	88.319

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: privatrechtliche Einzelvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften in Rechnung gestellt werden.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	800	810	791
----------	--	-----	-----	-----

**Erläuterungen**

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur in %   in EUR	Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	2.732.000	25,0   683.000		683.000
Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)				
Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben				
2. Sonstige (51 Mitgliedschaften)		117.000		117.000
Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)				
Zusammen		800.000		800.000

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	29.800	23.885
	Verpflichtungsermächtigung	8.000		
	davon:			
	fällig 2014	8.000		
	fällig 2015 ff.	0		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 1.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall *)	21.000	13.300	11.129
	Verpflichtungsermächtigung	55.100		
	davon:			
	fällig 2014	29.300		
	fällig 2015 ff.	25.800		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 1.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 12.705 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 47.395 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Mehr, weil hohe Investitionen für das Dienstgebäude der AA Kassel eingeplant sind (Renovierung der gesamten Metallfassade sowie des Heizungssystems einschließlich Behebung von Brandschutzdefiziten bei gleichzeitiger Flächenoptimierung). Hinzu kommen Maßnahmen zur Sicherstellung der Brandschutzanforderungen in weiteren Dienststellen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	250	39
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2014	0		
	fällig 2015 ff.	0		

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
personengebundene Pkw	
nicht personengebundene Pkw	
4 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
2. Ersatzbeschaffung	
personengebundene Pkw	
nicht personengebundene Pkw	
4 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
3. Sonstiges	-
Zusammen	200

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	16.900	15.000	7.184
	Verpflichtungsermächtigung davon:	1.100		
	fällig 2014	1.100		
	fällig 2015 ff.	0		

#### Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	1.200	5.600	373
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2014	0		
	fällig 2015 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	160	63

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsver- bindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2013 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 5 TEUR

**T i t e l g r u p p e 5 5**  
**Ausgaben für die Informationstechnik**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
5/Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik		( 594.000 )	( 471.300 )	( 338.310 )

**Erläuterungen**

Hinweise aufgrund der Erstattungen im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA (üKo) für von der BA eingerichtete und betriebene IT-Infrastruktur:

Dem Soll-Ansatz für 2013 stehen gegenüber - TEUR -

Ist-Einnahmen bei Kap. 1 Titel 231 05 aufgrund von 10.100  
Abschreibungen, denen IT-Ausgaben in vergangenen  
Perioden vorausgingen

Im Soll-Ansatz für 2013 sind Ausgaben in Höhe von 8.000

enthalten, die in späteren Perioden über Abschreibungen insgesamt zu Ist-Einnahmen bei Kap.1 Tit. 231 05 in gleicher Höhe führen werden.

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2013	2014	2015	2016ff.	
1	2	3	4	5	6
„eAkte“ Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 100000000010260)	695	333	283	-	-
IT-Verfahren „Kindergeld Online 2 (KinO 2)“ (IT-Nr. 100000000010242)	3,5	2	0,5	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten- Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 100000000010296)	-	-	54	55	-
IT-Verfahren „Kontakt plus“ (IT-Nr. 100000000010271)	-	37	38	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	129.000	65.000	54.189

**Erläuterungen**

	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
Im Vorjahr mit veranschlagt bei Titel 511 01 (Telefonanlagen)	8.000	243

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 3.600 TEUR

Mehr durch Preissteigerungen beim Geschäftsbedarf, höhere Ausgaben für Wartungsverträge und zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit Projekten wie z.B. eAkte und IT-Zeit.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	50.000	45.000	35.789

**Erläuterungen**

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.650 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung	5.000	5.000	3.789

**Erläuterungen**

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 60 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen  <b>Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.</b>	356.500	258.900	184.615

#### Erläuterungen

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 33.320 TEUR

Mehr infolge von neuen und laufenden IT-Verfahren und Projekten mit externer Unterstützung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	53.500	97.400	59.927
	Verpflichtungsermächtigung davon:	15.500		
	fällig 2014	15.500		
	fällig 2015 ff.	0		

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	37.600
1.2 Software	4.900
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	11.000
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	53.500

Im Haushaltsplanungsjahr enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.500 TEUR

W e n i g e r , weil keine größeren Roll-out-Maßnahmen durchgeführt werden.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -
--------------------------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Personalausgaben	3.593.480	3.601.600	3.609.848
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.117.180	962.000	812.175
	Zuweisungen und Zu- schüsse	567.580	571.690	566.555
	Investitionen	127.900	161.510	102.601
	Gesamtausgaben *	5.406.140	5.296.800	5.091.178

\* Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.



## KAPITEL 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### A u s g a b e n

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen **bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände** bei Kapitel 1 Titel

231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden.

2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Soweit der Titel

547 99 - Verwaltungsausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA

verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2013 festgesetzten Betrag begrenzt.

4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

6. Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 04 – Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushalts  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

7.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigen Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw

Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigen Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 7.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk "zu Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titel 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 8.4 Für Beamten und Arbeitnehmer, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.5 Für Beamten und Arbeitnehmer in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

9. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 9.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.

- 9.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 9.3 **Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:**

- 9.3.1 **Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.**
- 9.3.2 **Die im Haushaltsplan 2013 für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.**
- 9.3.3 **Die im Haushaltsplan 2013 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.**
- 9.3.4 **Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.**
- 9.3.5 **Anzahl und Wertigkeit der durch 9.3.1 bis 9.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2014 ausgewiesen.**
- 9.3.6 **Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.**

10. Von den im Kapitel 6 ausgebrachten Stellen sind 1.000 Stellen im Zusammenhang mit dem Rückzug kommunalen Personals in den gE gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen.

**Gleichwohl ist die Inanspruchnahme für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag für diesen Zweck zulässig.**

11. Zu Titel 427 09

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

Soweit von den kommunalen Trägern Personal zur Umsetzung der Bildungs-und Teihabeleistungen nicht zur Verfügung gestellt wird und in der Folge zusätzliches Personal der BA in den gE benötigt wird, ist eine Überschreitung der Obergrenze um bis zu **800** möglich.

Darüber hinaus kann die Obergrenze um bis zu **1.500** überschritten werden, sofern dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gE durch befristet Beschäftigte der BA ersetzt werden muss.

### Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	340	320	280

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	197.400	228.800	215.641

### Erläuterungen

Rechtgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	197.357
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	36
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	7
	Zusammen	197.400

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 671 01 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weniger wegen der Umwandlung von Planstellen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	66.800	76.700	67.178

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	149.200	342.900	237.784

W e n i g e r durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	1.610.200	1.595.100	1.527.852

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.610.173
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	27
	Zusammen	1.610.200

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle des Zulageempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.200	6.200	4.229

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	1.560
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	4.350
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	770
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	250
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
<b>Zusammen</b>	<b>7.200</b>

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 75 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

60 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 86.770 EUR bis 116.286 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (81.964 EUR) bis B 3 (115.364 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.

- 13 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 98.514 EUR bis 127.118 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (95.765 EUR) bis B 5 (135.713 EUR) ein-schließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.
- 2 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 114.163 EUR bis 146.549 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (115.364 EUR) bis B 7 (149.905 EUR) ein-schließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2011 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2012 aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20.12.2011 (BGBI. I S. 2842 Nr. 69) sowie des Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 wurden berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäfts-politische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal-werte	Maximal-werte	Durchschnitts-werte	entspricht in etwa BesGr
• 48 Stellen AT-Ebene I	86.770 EUR	116.286 EUR	103.781 EUR	A 15/A 16
• 11 Stellen AT-Ebene II	98.514 EUR	127.118 EUR	115.254 EUR	B 3
• 1 Stelle AT-Ebene III	114.163 EUR	146.549 EUR	136.704 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besonde-re Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtan-satzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieher von Versorgungsbezügen	14.000	13.000	13.124

Rechtsgrundlage:

- Bundesbeamtengesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	65.052	45.955	131.716

### Erläuterungen

Der Ansatz umfasst Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA (üKo). Der zu Grunde gelegte Gesamtbedarf für die üKo 2013 (einschließlich Personalkosten) beträgt 177,5 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Eingliederungsmittel-Verordnung 2013 festgelegt.

Das Inkrafttreten der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) zum 01. Januar 2012 und die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze zu Kosten für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA im Rechtskreis SGB II (geltend ab 2013) erfordern die Fortsetzung der Neustrukturierung der anzusetzenden Kosten für die überörtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben. Reine SGB II-bezogene IT-Projekte werden auf Ausgabenbasis finanziert. Rechtskreisübergreifende Projekte werden erst nach erfolgreicher Implementierung und Abnahme auf Abschreibungsbasis vom Bund erstattet. Ein Vergleich mit Vorjahren ist u.a. aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Mehr, weil das Projekt eAkte SGB II beginnt (rund 20 Mio. EUR IT-Sachaufwand).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2011 - TEUR -
--------------------------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Personalausgaben	2.045.140	2.263.020	2.066.088
	Sächliche Verwaltungsausgaben	65.052	45.955	131.716
	Gesamtausgaben *	2.110.192	2.308.975	2.197.804

---

\* Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013**

Ergänzende Eräuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigung	
		Eigenmittel		fällig 2014	fällig 2015 ff.
<b>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</b>			<b>2.600</b>	<b>1.000</b>	<b>200</b>
<b>Niedersachsen-Bremen</b>					
Rotenburg (266)	2,4	3,8	30		
Stade (270)	2,2	3,5	20		
Buxtehude (268)	2,2	3,5	45		
Uelzen (264)	2,2	3,5	20		
Neuerkerode (271)	2,2	3,5	123		
Adolphshof II (273)	2,2	3,5	35		
Hann. Werkstätten	2,2	3,5	30		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>					
Wiehl	3,3	4,3	39		
Köln	3,1	3,9	74		
Mülheim	2,2	2,7	9		
Düsseldorf	2,2	2,7	8		
Mönchengladbach	2,2	2,7	5		
Wuppertal	2,2	2,7	6		
Tecklenburg	2,8	3,5	98		
Rheda-Wiedenbrück	2,8	3,5	18		
Recklinghausen	2,8	3,5	60		
Detmold	2,8	3,5	45		
Ahlen	2,8	3,5	17		
Rheine	2,8	3,5	22		
Bocholt	2,2	2,7	5		
Minden	2,2	2,7	5		
Gütersloh	2,2	2,7	3		
Winterberg	2,2	2,2	7		
<b>Hessen</b>					
Lebenshilfe Gießen	2,8	3,5	112		
Praunheimer Werkstätten	2,8	3,5	392		
<b>Baden-Württemberg</b>					
Schwäbisch Gmünd	2,9	7,9	117		
Blaustein	2,9	7,9	60		
Eberbach	2,9	7,9	24		
Obersulm-Willsbach	2,9	7,9	76		
Leonberg-Höfingen	2,9	7,9	56		
Freiburg	2,9	7,9	44		
Crailsheim	2,9	7,9	37		
Schorndorf	2,9	7,9	34		
Friedrichshafen	2,9	7,9	30		
Konstanz	2,9	7,9	24		
Überlingen	2,9	7,9	30		
Gomaringen	2,9	7,9	24		
Sindelfingen	2,9	7,9	55		
Ingelfingen	2,9	7,9	49		
Reutlingen	2,9	7,9		120	
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9		61	
Esslingen	2,9	7,9		58	
Geislingen	2,9	7,9		79	
Umkirch	2,9	7,9		110	

## Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

Ergänzende Eräuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

### Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung	fällig 2014	
Eigenmittel						
Süßen	2,9	7,9			80	
Elzach	2,9	7,9			38	
Neresheim	2,9	7,9			48	
Giengen	2,9	7,9			60	
Ettlingen	2,9	7,9			98	
<b>Bayern</b>						
Gremsdorf	2,8	3,5		86		
Laubzenzedel-Gzhs.	2,8	3,5		55		
Nürnberg arbewe	2,8	3,5		71		
Schwabmünchen (413)	2,8	3,5		17		
Schweinspoint	2,8	3,5		37		
Sonthofen	2,8	3,5		22		
Ingolstadt	2,8	3,5		141		
Landsberg IWL	2,8	3,5		4		
München LH (421/2011)	2,8	3,5		6		
Bamberg-Dr.v.Sch.Str.	2,8	3,5		55		
Irchenrieth	2,8	3,5		138		
Mitterteich	2,8	3,5		54		
Regensburg KJF	2,8	3,5		36		
Schwandorf	2,8	3,5		92		
Altdorf/Landshut-Spiegelg.	2,8	3,5		17		
Freyung (412) 1. BA	2,8	3,5		142		
Passau (425) 2. BA Dr.FI.W.	2,8	3,5		146		
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>						
Lebenshilfe Magdeburg	2,2	2,9		66		
Vogtlandwerkstätten Greiz	2,2	2,4		50		
Diakoniewerk Sonneberg	2,2	2,9		60		
<b>Sachsen</b>						
Oederan	1,8	2		6		
Markkleeberg	1,8	2,0		55		
Meißen	2,4	2,6		95		
Innere Mission Leipzig	2,4	2,6		24		
Großenhain	2,4	2,6		43		
Zwickau Stadtmission	2,4	2,6		73		
Wermsdorf	2,4	2,6		46		
Torgau	2,4	2,6		10		
Oelsnitz	2,4	2,6		29		
Pirna/DG Dittersbach	2,4	2,6		71		
Görlitz	2,4	2,6		48		
Heidenau/P.Sonnenstein	2,4	2,6		79		
Altleuben/Cultus	2,4	2,6		48		
Leipzig Prager Str.	2,4	2,6		48		
Pauschale Minderausgabe			-1.000			
Zur Rundung			75	90	25	

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	57.167,5	57.964,0	12.293,5	12.859,5	44.542,0	44.801,5	332,0	303,0
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	53.833,5	54.255,0	11.946,5	12.465,5	41.557,0	41.487,5	330,0	302,0
Familienkasse	3.334,0	3.709,0	347,0	394,0	2.985,0	3.314,0	2,0	1,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	2.113,0	2.001,0	1.109,0	1.087,0	1.004,0	914,0	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	2.054,0	1.945,0	1.104,0	1.081,0	950,0	864,0	-	-
Familienkasse	59,0	56,0	5,0	6,0	54,0	50,0	-	-

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig				Sonstige
		2012	2013	2014	2015	2016 ff.		
<b>ku-Vermerke</b>								
Gesamt	134,0	-	-	-	-	-	-	134,0
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	126,0	-	-	-	-	-	-	126,0
Familienkasse	8,0	-	-	-	-	-	-	8,0
<b>kw-Vermerke</b>								
Gesamt	5.086,0	800,0	1.783,5	1.772,0	1.475,5	55,0	-	
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	4.962,0	754,0	1.721,0	1.711,0	1.475,0	55,0	-	
Familienkasse	124,0	46,0	62,5	61,0	0,5	-	-	

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt	Beamte		Tarifliche Arbeitnehmer		Außertarifliche Arbeitnehmer	
		Tit. 422 01		Tit. 428 01		Tit. 428 11	
		2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>Gesamt</b>							
Gesamt	2.813,0	3.433,0	713,0	874,0	2.100,0	2.559,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	2.639,0	3.204,0	682,0	837,0	1.957,0	2.367,0	-
Familienkasse	174,0	229,0	31,0	37,0	143,0	192,0	-

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	davon				
		Tit. 427 09		Tit. 427 09 (Sonderprogramme)		
		2013	2012	2013	2012	
<b>Gesamt</b>						
Gesamt	2.634,5	2.634,5	1.311,0	1.311,0	3,5	3,5
Zentrale, RD, AA, besondere Dstrn. (ohne Familienkasse)	2.502,5	2.502,5	1.179,0	1.179,0	3,5	3,5
Familienkasse	132,0	132,0	132,0	132,0	-	-

**Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten)**

	Gesamt	Studierende		Auszubildende Fachinformatiker	
		Tit. 427 19		Tit. 427 19	
		2013	2012	2013	2012
<b>Gesamt</b>					
Gesamt	3.140,0	3.920,0	910,0	1.010,0	2.230,0
					2.910,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	39.288,5	38.034,5	5.625,0	6.079,0	33.603,5	31.897,5	60,0	58,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	1.150,0	1.132,0	580,0	590,0	570,0	542,0	-	-

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	nachrichtl.		davon fällig				
	Gesamt	2012	2013	2014	2015	2016ff.	Sonstige

**ku-Vermerke**

Gesamt	969,0	-	-	-	-	-	969,0
--------	-------	---	---	---	---	---	-------

**kw-Vermerke**

Gesamt	1.173,5	500,0	-	57,0	1.058,0	58,5	-
--------	---------	-------	---	------	---------	------	---

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Arbeitnehmer Tit. 428 11	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Gesamt	464,0	917,0	104,0	193,0	360,0	724,0	-	-

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2013	2012
Gesamt	5.325,5	5.983,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Arbeitlosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427  
liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2013	2012	2013	2012
Gesamt	53.833,5	54.255,0	3.334,0	3.709,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	3,0	-	1,0
B 2	6,0	6,0	-	-
A 16 + Z	18,0	18,0	-	-
A 16	41,0	41,0	1,0	1,0
A 15	351,0	351,0	-	-
A 14	469,0	529,0	1,0	1,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.118,0	1.120,0	9,0	13,0
A 12	1.160,5	1.656,5	22,0	26,0
A 11	4.598,0	4.725,0	180,5	203,5
A 10	3.912,0	3.762,0	125,5	125,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	1,0	1,0	-	-
A 9 mD	26,0	26,0	1,0	1,0
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	73,5	58,5	7,0	22,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	17,0	17,0	-	-
C 2	3,0	3,0	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	18,0	18,0	-	-
AT III	11,0	11,0	-	-
AT II	26,0	20,0	1,0	-
AT I	293,0	271,0	1,0	1,0
I	1.158,0	1.024,0	18,0	1,0
II	1.125,5	1.045,5	43,0	14,0
III	3.979,5	3.483,0	64,0	149,0
IV	13.238,5	13.516,0	286,0	248,0
V	17.264,0	17.433,5	1.287,0	1.680,0
VI	2.148,0	2.272,0	921,5	850,5
VII	1.638,5	1.683,5	365,5	371,5
VIII	1.005,0	1.030,0	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2013	2012
Gesamt	39.288,5	38.034,5
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	-	-
B 2	2,0	2,0
A 16 + Z	1,0	-
A 16	13,0	14,0
A 15	23,0	23,0
A 14	69,5	79,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	278,0	272,0
A 12	216,5	216,5
A 11	2.090,5	2.240,5
A 10	1.913,5	2.163,5
A 9 gD	45,0	95,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	733,0	733,0
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	1,0	1,0
AT II	11,0	11,0
AT I	48,0	46,0
I	253,0	234,0
II	251,0	240,0
III	2.153,5	1.878,5
IV	22.069,0	20.401,0
V	8.155,5	8.259,0
VI	713,5	873,0
VII	5,5	8,5
VIII	2,5	3,5

Hinweis: ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z.B. Leitung, Bereich Interner Service).

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitel 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	111
422 01	44
428 01	66
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	150
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

<u>zusammen</u>	<u>34</u>
422 01	7
428 01	27
428 11	-

1.2 Zulage für Zentrale

<u>422 01</u>	<u>36</u>
---------------	-----------

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung *)
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 5, B 3)
B 6/B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 3)
	Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktor und Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist)
	Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse
	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 6, B 5)
B 2/B 3	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16)
	Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit
	Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2/B 3)
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15)
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3)
	Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3)
	Direktorin/Direktor
	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15)
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Oberrätin/Oberrat
	Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Oberamtsrätin/Oberamtsrat
	Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsrichterin/Amtsrichter

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013  
- Personalhaushalt -

Besoldungs-

gruppe	Amtsbezeichnung *)
A 11	Amtrfrau/Amtmännin/Amtrmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor
C 2	Professorin/Professor
W 3	Professorin/Professor
W 2	Professorin/Professor

\*) Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	Ist-Besetzung am 1. Februar 2012 *)			Neue Planstellen/ Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku/kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2013	2012	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Gesamt	12.293,5	12.859,5	10.503,0	-	-	-	-	-	-	-	197,0	763,0	

**Titel 422 01 - Beamte**

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	11.946,5	12.465,5	10.174,5	-	-	-	-	-	-	-	197,0	716,0
B 7	1,0	1,0	-									
B 6	4,0	4,0	4,0									
B 5	-	-	-									
B 3	4,0	3,0	3,0								1,0	
B 2	6,0	6,0	5,0									
A 16 + Z	18,0	18,0	17,0									
A 16	41,0	41,0	32,0									
A 15	351,0	351,0	255,0									
A 14	469,0	529,0	347,0								60,0	
A 13 hD	99,0	99,0	99,0									
A 13 gD	1.118,0	1.120,0	1.056,0								4,0	6,0
A 12	1.160,5	1.656,5	645,5								4,0	500,0
A 11	4.598,0	4.725,0	4.033,5								23,0	150,0
A 10	3.912,0	3.762,0	3.629,0								150,0	
A 9 gD	-	-	-									
A 9 mD + Z	1,0	1,0	-									
A 9 mD	26,0	26,0	12,5									
A 8	15,5	15,5	7,0									
A 7	73,5	58,5	13,5								15,0	
A 6 mD	-	-	-									
A 6 eD	1,0	1,0	-									
A 5	9,0	9,0	6,5									
A 4	-	-	-									
C 3	17,0	17,0	6,0									
C 2	3,0	3,0	-									
W 3	1,0	1,0	-									
W 2	18,0	18,0	3,0									

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr											
	Neue Planstellen/ Planstellenwegfall											
	Ist-Besetzung am 1. Februar 2012 *)			u. Umsetzungen mit ku/kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
	2013	2012	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Familienkasse</b>												
Gesamt	347,0	394,0	328,5	-	-	-	-	-	-	-	-	47,0
B 7	-	-	-									
B 6	-	-	-									
B 5	-	-	-									
B 3	-	1,0	1,0									1,0
B 2	-	-	-									
A 16 + Z	-	-	-									
A 16	1,0	1,0	1,0									
A 15	-	-	-									
A 14	1,0	1,0	1,0									
A 13 hD	-	-	-									
A 13 gD	9,0	13,0	13,0									4,0
A 12	22,0	26,0	23,0									4,0
A 11	180,5	203,5	167,5									23,0
A 10	125,5	125,5	108,0									
A 9 gD	-	-	-									
A 9 mD + Z	-	-	-									
A 9 mD	1,0	1,0	1,0									
A 8	-	-	-									
A 7	7,0	22,0	13,0									15,0
A 6 mD	-	-	-									
A 6 eD	-	-	-									
A 5	-	-	-									
A 4	-	-	-									
C 3	-	-	-									
C 2	-	-	-									
W 3	-	-	-									
W 2	-	-	-									

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr															
	Ist-Besetzung am 1. Februar 2012*)			Neue Planstellen/ Planstellenwegfall			u. Umsetzungen mit ku/kw- Vermerken			Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken			Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2013	2012	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
<b>Titel 422 01 - Beamte</b>																
Gesamt	5.625,0	6.079,0	4.575,0	-	-	-	-	-	-	1,0	1,0	6,0	460,0			
B 6	1,0	1,0	1,0													
B 5	-	-	-													
B 3	-	-	-													
B 2	2,0	2,0	2,0													
A 16 + Z	1,0	-	-							1,0						
A 16	13,0	14,0	6,0								1,0					
A 15	23,0	23,0	13,0													
A 14	69,5	79,5	39,5										10,0			
A 13 hD	4,0	4,0	4,0													
A 13 gD	278,0	272,0	272,0										6,0			
A 12	216,5	216,5	166,0													
A 11	2.090,5	2.240,5	1.745,5										150,0			
A 10	1.913,5	2.163,5	1.543,5										250,0			
A 9 gD	45,0	95,0	5,5										50,0			
A 9 mD + Z	14,0	14,0	-													
A 9 mD	116,0	116,0	74,5													
A 8	76,5	76,5	76,5													
A 7	733,0	733,0	621,0													
A 6 mD	-	-	-													
A 6 eD	26,5	26,5	5,0													
A 5	2,0	2,0	-													
A 4	-	-	-													
C 3	-	-	-													
C 2	-	-	-													
W 3	-	-	-													
W 2	-	-	-													

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (§ 389 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Ärztlichen Dienstes in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interne Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter eines Forschungsbereichs des IAB	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter des Kompetenzzentrums Empirische Methoden des IAB	
	Leiterin/Leiter des Forschungsdatenzentrums der BA im IAB	
	Direktorin/Direktor der ZAV	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Führungsakademie der BA (FBA)	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Koordinatorin/Koordinator Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter Recht und Verfahren in der Direktion Familienkasse	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter Controlling/Finanzen/Personal in der Direktion der Familienkasse	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013  
 - Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT I	Direktorin/Direktor im BA-SH	A 16, A 15
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen im Geschäftsbereich	
	Einkauf des BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Zentraler Statistik-Service im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Daten-Service-Controlling im BA-SH	
	Leiterin/Leiter der Koordinierungsstelle BI-Anforderungsmanagement im BA-SH	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit im Ärztlichen Dienst des BA-SH	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspraktischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter Angewandte Forschung und Entwicklung des Berufspraktischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Produkte im IT-Systemhaus (SEP 1, SEP 4)	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Kompetenzen (SEK) im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Service Management (SEM) im IT-Systemhaus	
	Projektmanagerin/Projektmanager Zentrales Projektmanagement im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

## Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

## - Personalhaushalt -

## Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

## **Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Titel 427 19 - Studierende

Studierende 910,0 1.010,0 - - 100,0 - - - - - - - - - - - -

**Titel 427 19 - Auszubildende, Fachinformatiker, Praktikanten**

#### **Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte**

Titel 427 99 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsoorientierten Einsatzes

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Gruppe 428 - Übersicht über Stellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebenen	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr																
	Ist-Besetzung am 1. Februar			Neue Stellen/ Stellenwegfall				u. Umsetzungen mit ku/kw-Vermerken				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2013	2012	2012	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
<b>Titel 428 01- Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT I, AT II, AT III)</b>																	
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)																	
Gesamt	33.663,5	31.955,5	26.856,0	1.975,0	221,0	-	-	-	500,0	203,5	203,5	460,0	6,0				
AT III	1,0	1,0	1,0														
AT II	11,0	11,0	11,0														
AT I	48,0	46,0	46,0	1,0								1,0					
I	253,0	234,0	128,5	2,0								8,0	1,0	10,0			
II	251,0	240,0	173,0	11,0								6,0		6,0			
III	2.153,5	1.878,5	1.119,0	224,5	21,0				49,0	58,5	88,0	150,0					
IV	22.069,0	20.401,0	16.235,5	1.432,0					128,0	122,0	58,0	300,0					
V	8.155,5	8.259,0	8.259,0	281,5	82,0				288,0	8,0	23,0						
VI	713,5	873,0	873,0	23,0	116,0				35,0		31,5						
VII	5,5	8,5	8,5	-	1,0							2,0					
VIII	2,5	3,5	1,5	-	1,0												

**Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen**

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	5.325,5	5.983,0	-	42,5	700,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------	---------	---------	---	------	-------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	1.109	1.087	1.104	1.081	5	6
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	406	397	404	394	2	3
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	703	690	700	687	3	3
Außertarifliche						
Arbeitnehmer	136	137	136	137	-	-
Tarifliche						
Arbeitnehmer	567	553	564	550	3	3

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

**Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG**

	1.004	914	950	864	54	50
Außertarifliche						
Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-
Tarifliche						
Arbeitnehmer	1.004	914	950	864	54	50

**Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht**

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	24	2	24	1	-	1
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	10	1	10	-	-	1
<b>3. In-sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	14	1	14	1	-	-
Außertarifliche						
Arbeitnehmer	-	1	-	1	-	-
Tarifliche						
Arbeitnehmer	14	-	14	-	-	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b> <p><b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG</b></p>						
Gesamt	90	-	86	-	4	-
Außertarifliche						
Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-
Tarifliche						
Arbeitnehmer	90	-	86	-	4	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Erläuterung der  
Veränderungen

	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	Erläuterung der Veränderungen	
	2013	2012	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	580	590	4	14
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	64	71	-	7
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	516	519	4	7
Außertarifliche				
Arbeitnehmer	44	40	4	-
Tarifliche				
Arbeitnehmer	472	479	-	7

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG

Gesamt	570	542	28	-
Außertarifliche				
Arbeitnehmer	-	-	-	-
Tarifliche				
Arbeitnehmer	570	542	28	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	713	874	682	837	31	37
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	1	1	1	1	-	-
B 2	1	1	1	1	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	4	9	3	8	1	1
A 15	23	28	23	28	-	-
A 14	37	51	36	50	1	1
A 13 hD	17	22	17	22	-	-
A 13 gD	99	121	97	119	2	2
A 12	119	152	117	149	2	3
A 11	265	317	245	295	20	22
A 10	147	171	142	163	5	8
A 9 gD	-	-	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	-	1	-	1	-	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	-	161	-	155	-	6
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	-	5	-	5	-	-
A 15	-	5	-	5	-	-
A 14	-	14	-	14	-	-
A 13 hD	-	5	-	5	-	-
A 13 gD	-	22	-	22	-	-
A 12	-	33	-	32	-	1
A 11	-	52	-	50	-	2
A 10	-	24	-	21	-	3
A 9 gD	-	-	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	-	1	-	1	-	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	
	2013	2012	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	104	193	-	89
B 6	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-
A 16	-	-	-	-
A 15	-	-	-	-
A 14	3	5	-	2
A 13 hD	-	-	-	-
A 13 gD	12	21	-	9
A 12	5	8	-	3
A 11	47	88	-	41
A 10	36	69	-	33
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-
A 9 mD	-	1	-	1
A 8	1	1	-	-
A 7	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>						
Gesamt	2.100	2.559	1.957	2.367	143	192
AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	25	30	25	30	-	-
II	23	26	22	25	1	1
III	169	190	165	185	4	5
IV	444	516	424	490	20	26
V	901	1.117	847	1.041	54	76
VI	365	459	316	396	49	63
VII	123	152	108	131	15	21
VIII	50	69	50	69	-	-

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>						
Gesamt	-	459	-	410	-	49
AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	-	5	-	5	-	-
II	-	3	-	3	-	-
III	-	21	-	20	-	1
IV	-	72	-	66	-	6
V	-	216	-	194	-	22
VI	-	94	-	80	-	14
VII	-	29	-	23	-	6
VIII	-	19	-	19	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen	
	2013	2012	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>				
Gesamt	360,0	724,0	-	364,0
AT III	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-
I	-	-	-	-
II	5,0	6,0	-	1,0
III	13,0	27,0	-	14,0
IV	113,0	249,0	-	136,0
V	182,0	355,0	-	173,0
VI	47,0	87,0	-	40,0
VII	-	-	-	-
VIII	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2013	2012	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden des Planstelleninhabers				
Gesamt				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	126,0	111,0		
Familienkasse	8,0	23,0		
A 9 mD + Z			In Tätigkeitsebene V	
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0		
Familienkasse	-	-		
A 9 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	26,0	26,0		
Familienkasse	1,0	1,0		
A 8				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	15,5	15,5		
Familienkasse	-	-		
A 7				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	73,5	58,5		
Familienkasse	7,0	22,0		
A 6 mD			In Tätigkeitsebene VI	
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-		
Familienkasse	-	-		
A 6 eD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0		
Familienkasse	-	-		
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-		
Familienkasse	-	-		
A 5			In Tätigkeitsebene VII	
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	9,0	9,0		
Familienkasse	-	-		
A 4				
Zentrale, RD, AA, Besond.				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-		
Familienkasse	-	-		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht der kw-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**zu Tit. 422 01**

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht-lich		davon				Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
		2013	2012	2013	2014	2015	2016 ff.	
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-	-	-	-	-	-	
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	

**zu Tit. 428 01**

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12....	nachricht-lich		davon				Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
		2013	2012	2013	2014	2015	2016 ff.	
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	4.962,0	2.703,0	754,0	1.721,0	1.711,0	1.475,0	55,0	
Familienkasse	124,0	182,0	46,0	62,5	61,0	0,5	-	

AT I

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

III

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

IV

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

V

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

VI

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

VII

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

VIII

Zentrale, RD, AA,  
besondere Dstn.

(ohne Familienkasse)

Familienkasse

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku- und kw-Vermerke**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Erläuterung der Ver-  
änderung gegenüber  
dem Vorjahr

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2013	2012	Inhalt des Vermerks
--------------------------------------	------	------	---------------------

**zu Tit. 422 01**

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden des Planstelleninhabers

Gesamt	969,0	968,0	
A 16 + Z	1,0	-	in A 16
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V
A 9 mD	116,0	116,0	
A 8	76,5	76,5	
A 7	733,0	733,0	
A 6 mD	-	-	in Tätigkeitsebene VI
A 6 eD	26,5	26,5	
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht- lich		davon		
		2012	2013	2014	2015	2016 ff.
Gesamt	-	-	-	-	-	-

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12....	nachricht- lich		davon		
		2012	2013	2014	2015	2016 ff.
Gesamt	1.173,5	1.500,0	500,0	-	57,0	1.058,0
II	-	-	-	-	-	-
III	7,0	49,0	49,0	-	2,0	2,0
IV	1.161,5	1.128,0	128,0	-	53,0	1.054,0
V	5,0	288,0	288,0	-	2,0	2,0
VI	-	35,0	35,0	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Personalausgaben**

**In TEUR**

- Angaben in den Spalten 3, 5 und 7 bis 2011 Ist-Beträge, 2012 und 2013 Sollbeträge -

- Angaben in den Spalten 2, 4, 6, 8 und 9 bis 2011 Bestandszahlen zum 01.05. j.J., 2012 und 2013 Bedarfszahlen -

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99	
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2010	119.497,0	5.364.700	95.851,0	4.611.900	23.646,0	752.800,0	2.709	5.659
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	74.084,0	3.184.000	58.439,5	2.841.900	15.644,5	342.100	2.093	4.521
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	3.422,5		3.422,5					
Familienkasse	4.013,5		3.881,5		132,0		65	308
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	45.413,0	2.180.700	37.411,5	1.770.000	8.001,5	410.700	616	1.138
2011	115.563,0	5.369.500	97.093,5	4.771.600	18.469,5	597.900	2.641	5.660
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	69.405,5	3.104.700	58.351,0	2.901.000	11.054,5	203.700	1.906	4.526
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	3.336,5		3.336,5					
Familienkasse	4.010,0		3.878,0		132,0		39	297
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	46.157,5	2.264.800	38.742,5	1.870.600	7.415,0	394.200	735	1.134
2012	108.536,0	5.309.350	95.998,5	4.789.600	12.537,5	519.750	3.133	4.350
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	64.518,5	3.136.350	57.964,0	2.959.500	6.554,5	176.850	2.001	3.433
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	3.478,0		3.478,0					
Familienkasse	3.841,0		3.709,0		132,0		56	229
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.017,5	2.173.000	38.034,5	1.830.100	5.983,0	342.900	1.132	917
2013	107.556,0	5.087.500	96.456,0	4.794.000	11.100,0	293.500	3.263,0	3.277
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.942,0	3.122.800	57.167,5	2.978.600	5.774,5	144.200	2.113	2.813
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	3.517,0		3.517,0					
Familienkasse	3.466,0		3.334,0		132,0		59,0	174
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.614,0	1.964.700	39.288,5	1.815.400	5.325,5	149.300	1.150,0	464

1) Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung  
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

2) ohne Praktikantinnen und Praktikanten

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2013 und 2012**

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interne Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen									
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	BA Gesamt		außerdem					
		2013 2012		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Gesamt		62.942,0	64.518,5						
Zwischensumme Plankräfte		53.833,5	54.255,0	3.334,0	3.709,0	2.113,0	2.001,0	2.813,0	3.433,0
Planmäßige Beamte	422 01	11.946,5	12.465,5	347,0	394,0	1.109,0	1.087,0	713,0	874,0
Tarifliche Arbeitnehmer	428 01	41.557,0	41.487,5	2.985,0	3.314,0	1.004,0	914,0	2.100,0	2.559,0
Außertarifliche Arbeitnehmer	428 11	330,0	302,0	2,0	1,0	-	-	-	-
BA Gesamt									
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.140,0	3.920,0						
Studierende	427 19	910,0	1.010,0						
Ausbild. u. Fachinformatiker	427 19	2.230,0	2.910,0						
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		2.634,5	2.634,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.311,0	1.311,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag									
Sonderprogramme	427 09	3,5	3,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag									
im Rahmen des wirkungs- beziehungsweise bedarfsoorientierten Einsatzes	427 99	1.320,0	1.320,0						

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2013**

Ermächtigungen für  
Nachwuchskräfte

 5%

Ermächtigungen für Kräfte mit  
befristetem Arbeitsvertrag

 4%

Stellen für Plankräfte

 91%

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2013 und 2012**

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2013	2012				
Gesamt		44.614,0	44.017,5				
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		außerdem Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2013	2012	2013	2012	2013	2012
Zwischensumme Plankräfte		39.288,5	38.034,5	1.150,0	1.132,0	464,0	917,0
Planmäßige Beamte	422 01	5.625,0	6.079,0	580,0	590,0	104,0	193,0
Tarifliche Arbeitnehmer	428 01	33.603,5	31.897,5	570,0	542,0	360,0	724,0
Außertarifliche Arbeitnehmer	428 11	60,0	58,0	-	-	-	-
		BA gesamt					
		2013	2012				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	5.325,5	5.983,0				

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2013**

Stellen für Plankräfte

 88%

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Vertrag

 12%

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

- Personalhaushalt -

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung**

<b>Gesamt Kapitel 5 und 6</b>	<b>96.456,0</b>
<b>I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)</b>	
davon	
a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	49.961,0 52%
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse - SC Familienkasse)	3.689,5 4%
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	42.805,5 44%
<b>II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung</b>	
<b>Gesamt aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5</b>	
<b>a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung</b>	<b>57.167,5</b>
a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung	49.961,0
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse	
davon	
DSt Familienkasse	3.334,0
SC Familienkasse	355,5
Anteile für Grundsicherung	
davon	
c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen nach dem Dienstleistungskatalog für Grundsicherung	3.517,0
Gesamt	2.806,0
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	496,0
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	100,0
Rückübertragung Reha	20,0
Service Center <sup>1)</sup>	383,5
Prozessvertretung	23,0
Interner Service	1.686,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten

<sup>1)</sup> zuzüglich 528,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013  
- Personalhaushalt -

d) Stellen für Plankräfte für die zentralen Verwaltungsaufgaben  
(üko-finanziert) und allgemein übergeordnete Verwaltungsaufgaben  
(nicht üko finanziert) sowie Statistik und Wirkungsforschung  
für den Bereich Grundsicherung

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	711,0
AT I	18,5
A 16	1,0
A 15	2,0
A 14/I	81,5
A 13/II	125,0
A 11/III	358,5
A 10/IV	65,5
V	44,5
VI	13,5
VII	1,0

**III. Kapitel 6 - Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung**

**Gesamt im Kapitel 6** 39.288,5

a) Stellen für Plankräfte in der gE (Kernaufgaben Grundsicherung)  
ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung (üKo, Dienstleistungen nach dem  
Dienstleistungskatalog für Grundsicherung)

38.150,0

b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden  
Aufgaben der Grundsicherung (üKo)

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	610,0
AT III	1,0
AT II	2,0
AT I	20,0
B 6	1,0
B 2	2,0
A 16	7,0
A 15	1,0
A 14/I	135,0
A 13/II	85,0
A 11/III	311,5
A 10/IV	21,0
V	6,5
VI	17,0

c) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen nach dem Dienstleistungskatalog für  
Grundsicherung

Gesamt 528,5  
Service Center 528,5



### Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

#### Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2011	voraus- sichtliche Ausgaben 2012	Bin- dungen fällig 2014 ff.	Bedarf an ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen
						insgesamt	fällig 2014

**Gesamt a) bis c)** 35.000 8.000 8.000

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:

#### a) Mehrjährige Maßnahmen mit

##### Gesamtkosten über 500 TEUR

Nord

HdBA Schwerin

Neugestaltung Außenanlagen	900	0	0	0	900	600	300	300
----------------------------	-----	---	---	---	-----	-----	-----	-----

Sachsen

AA Plauen

Schadstoffsanierung	500	0	0	0	500	400	100	100
---------------------	-----	---	---	---	-----	-----	-----	-----

Sachsen-Anhalt-Thüringen

AA Lutherstadt-Wittenberg

Brandschutzmaßnahmen	890	0	0	0	890	490	400	400
----------------------	-----	---	---	---	-----	-----	-----	-----

AA Halle

Brandschutzmaßnahmen	900	0	0	0	900	600	300	300
----------------------	-----	---	---	---	-----	-----	-----	-----

Servicehaus

VZ-BA

Umbau Eingangsbereich	960	0	0	0	960	800	160	160
-----------------------	-----	---	---	---	-----	-----	-----	-----

#### b) Einjährige Maßnahmen mit

##### Gesamtkosten über 125 TEUR

Bayern

AA Bamberg

Energetische Maßnahme					300	0	0
-----------------------	--	--	--	--	-----	---	---

AA Weiden

Erneuerung Personenaufzüge					175	0	0
----------------------------	--	--	--	--	-----	---	---

Hessen

AA Frankfurt

Teilsanierung Sanitärbereich					165	0	0
------------------------------	--	--	--	--	-----	---	---

Nordrhein-Westfalen

AA Hamm

Energetische Maßnahme					135	0	0
-----------------------	--	--	--	--	-----	---	---

AA Rheine

Energetische Maßnahme					140	0	0
-----------------------	--	--	--	--	-----	---	---

### Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

#### Beträge in TEUR

	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2011	voraus- sichtliche Ausgaben 2012	Bin- dungen fällig 2014 ff.	Bedarf an ver- bleiben Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen
Regionaldirektion						
Dienststelle						
Maßnahme						
					insgesamt	fällig 2014
<b>Niedersachsen-Bremen</b>						
AA Göttingen						
Brandschutzmaßnahme					175	0
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>						
AA Suhl					160	0
Brandschutzmaßnahme						0
<b>Service-Haus</b>						
VZ-BA					250	0
Umbau infolge Umzug RD BY und IAB						0
IT-Systemhaus					400	0
Ausbau LWL-Inhouse-Verkabelung						0
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>	<b>30.210</b>		<b>6.740</b>		<b>6.740</b>	

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

## Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2011	voraussichtl- iche Aus- gaben 2012	Bindungen fällig 2014 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen
		insgesamt	fällig 2014					
<b>Gesamt</b>		95.925	13.170	6.848	0	75.907	<b>21.000</b>	<b>55.100</b>
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							<b>12.705</b>	<b>47.395</b>
								<b>22.740</b>

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (darunter neue Maßnahmen in Fettdruck):

Nordrhein-Westfalen

AA Dortmund

Einbau einer Klimaanlage im Dienstgebäude <sup>1</sup>	0505/0506	3.865	0	20	0	3.845	1.000	2.845	2.845
--	-----------	-------	---	----	---	-------	-------	-------	-------

RD NRW

Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes<sup>1</sup>

0507	12.600	0	213	0	12.387	1.000	11.387	4.000
------	--------	---	-----	---	--------	-------	--------	-------

Hessen

AA Kassel

Fensteraustausch, Fassadensanierung, Sanierung TGA <sup>1</sup>	0603	15.000	0	0	0	15.000	1.000	14.000	3.000
---	------	--------	---	---	---	--------	-------	--------	-------

Baden-Württemberg

AA Heilbronn

Brandschutz	0905	5.500	80	285	0	5.135	1.500	3.635	2.500
-------------	------	-------	----	-----	---	-------	-------	-------	-------

AA Göppingen

Brandschutz	0907	3.000	87	1.463	0	1.450	1.450	0	0
-------------	------	-------	----	-------	---	-------	-------	---	---

Nord

AA Hamburg

Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung <sup>1</sup>	0202	14.264	80	0	0	14.184	2.782	11.402	6.419
--	------	--------	----	---	---	--------	-------	--------	-------

Niedersachsen-Bremen

AA Hannover

Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0301	10.456	4.045	3.125	0	3.286	2.750	536	536
---	------	--------	-------	-------	---	-------	-------	-----	-----

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2011	voraussicht- liche Aus- gaben 2012	Bindungen fällig 2014 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
		insgesamt	fällig 2014						
<b>Service Haus</b>									
<b>Verwaltungszentrum der Bundesagentur</b>									
Brandschutz	2001	15.621	8.411	1.274	0	5.936	2.500	3.436	
Modernisierung Altbau- Rechenzentrum sowie Energetische Optimierung des VZ <sup>1</sup>	2003	4.200	15	0	0	4.185	1.200	2.985	
<b>Hochschule der BA</b>									
<b>HdBA Mannheim</b>									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung <sup>1/2</sup>	0906	5.819	452	268	0	5.099	3.323	1.776	
<b>Rheinland-Pfalz-Saarland</b>									
<b>AA Ludwigshafen</b>									
Brandschutzausbau	0704	3.800	0	0	0	3.800	800	3.000	
<b>AA Bad Kreuznach</b>									
Brandschutzausbau	0703	1.800	0	200	0	1.600	1.600	0	
Zur Rundung									
						95	98	88	

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup>Die Veranschlagung der Haushaltsumittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.

Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltjahres fertiggestellt.

<sup>2</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 720 T€

**Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2013**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte-, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5 TEUR im Einzelfall  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans

**Beträge in TEUR**

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2014
<b>Gesamt</b>		<b>16.900</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>
<b>Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>		<b>7.500</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>
Zentrale	1. Welle BIZ-Flächeneinführung	7.500	1.100	1.100
<b>Einjährige Maßnahmen</b>		<b>2.997</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale Maßnahmen				
Summe		1.920	0	0
Zentrale	Sichtschutzwände Flächeneinführung "Kontakt Plus"	1.405	0	0
Zentrale	Ausstattung INGA 2. Welle	515	0	0
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Summe		1.077	0	0
HdBA	Austausch Regalanlage Bibliothek	250	0	0
AA Augsburg	Ersatzmöblierung 160 Büroausstattungen	138	0	0
AA Plauen	Neumöblierung nach Flächenoptimierung	171	0	0
AA Frankfurt/O.	Neumöblierung nach Neubau	275	0	0
RD NSB	Ersatzmöblierung 181 Büroausstattungen	243	0	0
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>6.403</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Einjährige Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen				
		6.403	0	0

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung



## Anhang zum Haushaltsplan

### Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

#### **Einnahmen**

##### **Beiträge**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01  Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	474.860	476.120	480.443

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei Titel 424 01 im Kapitel 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

- aus Kapitel 5 Titel 424 01: 408.060 TEUR
- aus Kapitel 6 Titel 424 01: 66.800 TEUR

#### **Verwaltungseinnahmen**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	137.000	130.000	137.076

#### **Erläuterungen**

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	1.000	1.000	510

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
  - § 107b BeamVG
  - Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VLastTStV)
  - Bundesversorgungsteilungsvertrag (BVersTG)
  - § 37 Abs. 3 Bundesanstalts-Errichtungsgesetz (BAGes)
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG) i.V.m. §§ 42, 71e des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) a.F.
  - §§ 23, 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) a.F.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

## A u s g a b e n

### Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamten und Beamte, Professorinnen und Professoren	1.200	1.500	534

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamten und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamten und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamten und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmer	272.000	350.000	249.640

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)  
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VLastTStV)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

W E N I G E R , da die Veranschlagung des Jahres 2012 vermehrte Personalübergänge vom Dienstherrn BA zum Dienstherrn Kommune im Zuge der Umorganisation der Grundversicherungsstellen berücksichtigte, die in hohem Maße Versorgungslastenausgleichsansprüche gegenüber der BA verursachten. Im Jahr 2013 ist nicht mehr mit Ansprüchen dieser Größenordnung zu rechnen.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtene und Versorgungsempfänger	600	600	384

**Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage:    - § 366a Abs. 7 SGB III  
                      - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
446 01	Beihilfen nach den Beihilfevorschriften für Bezieher von Versorgungsbezügen	44.000	42.000	41.674

**Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage:    - § 366a Abs. 7 SGB III  
                      - Beihilfevorschriften des Bundes (BhV)  
                      - Bundesbeamten gesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

### **Besondere Finanzierungsausgaben**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
919 01	<p>Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:</p> <p>099 01, 161 01, 231 01, 359 01</p>	291.300	213.020	325.798

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagengegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Soll 2012 - TEUR -	Ist 2011 - TEUR -
	Beiträge	474.860	476.120	480.443
	Verwaltungseinnahmen	137.000	130.000	137.076
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.000	1.000	510
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>612.860</b>	<b>607.120</b>	<b>618.030</b>
	Personalausgaben	317.800	394.100	292.231
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	295.060	213.020	325.798
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>612.860</b>	<b>607.120</b>	<b>618.030</b>